

Landesgesetz
vom . . . **19. Dez. 1973** . . . ,
mit dem die NÖ. Gemeinde-
beamtendienstordnung 1969
geändert wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Artikel I

Die NÖ. Gemeindebeamtendienstordnung 1969, LGBL.Nr.135, in der Fassung des Landesgesetzes LGBL.Nr.173/1971, wird wie folgt geändert.

1. § 1 Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Auf die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer Gemeinde stehenden Lehrer an einer von dieser erhaltenen Privatschule sind die Bestimmungen dieses Gesetzes mit Ausnahme der §§ 4, 6 Abs.1, 11, 12, 13, 14 Abs.2 lit.a bis d, Abs.3, §§ 15, 33, 41, 46, 87, 88, 89 und 90 sowie aller jener Bestimmungen, nach welchen die Dienstklasse maßgebend ist, sinngemäß anzuwenden."

2. § 2 hat zu lauten:

"Dienstpostenplan

§ 2

(1) Der Gemeinderat hat jährlich die Zahl jener Stellen der Gemeindeverwaltung, die zur Besorgung der Geschäfte der Gemeinde mit einer physischen Person zu besetzen sind - im folgenden als Dienstposten bezeichnet -, in einer Verordnung - im folgenden als Dienstpostenplan bezeichnet - festzusetzen.

(2) Im Dienstpostenplan sind die Dienstposten nach Verwendungsgruppen und Dienstklassen zu trennen.

(3) Im Dienstpostenplan einer Stadt mit eigenem Statut oder einer Gemeinde mit gegliederter Verwaltung (§ 97) sind die Dienstposten für den leitenden Gemeindebeamten, für die Leiter von Abteilungen und wirtschaftlichen Unternehmungen sowie jene Dienstposten, die mit dem Dienstposten des Leiters einer Abteilung vergleichbar sein sollen, gesondert zu be-

zeichnen. In den anderen Gemeinden ist jedenfalls der Dienstposten für den leitenden Gemeindebeamten gesondert zu bezeichnen."

3. § 3 Abs.1 erster Satz hat zu lauten:

"(1) Die Aufnahme als Gemeindebeamter erfolgt durch Ernennung auf einen im Dienstpostenplan vorgesehenen Dienstposten."

4. Dem § 3 wird folgender Abs.4 angefügt:

"(4) Wenn es besondere dienstliche Rücksichten geboten erscheinen lassen, kann die als Gemeindebeamter aufzunehmende Person unmittelbar in eine höhere Gehaltsstufe oder Dienstklasse ernannt werden; hiebei ist auf die bisherige Berufslaufbahn und die künftige Verwendung Bedacht zu nehmen. Ein solcher Gemeinderatsbeschluss ist der Landesregierung bekanntzugeben und wird frühestens vier Wochen nach der Bekanntgabe rechtswirksam."

5. Im § 4 Abs.3 hat es an Stelle der lit.b bis d zu lauten:

"b) Dienstzeiten zu einer anderen inländischen Gebietskörperschaft einschließlich der Gemeindeverbände;

c) Zeiten einer Wehrdienstleistung oder einer allgemeinen öffentlichen Dienstverpflichtung (einschließlich einer zur Wiederherstellung der Gesundheit allenfalls erforderlichen Zeit);

d) die Zeiten einer tatsächlichen schulischen Fachausbildung, die für die Erlangung eines Dienstpostens der Dienstzweige 48, 49, 51, 57, 59, 60, 61, 62, 63, 65 und 103 der Anlage 1 vorgeschrieben ist;

e) bei Gemeindebeamten der Verwendungsgruppen A und B die Zeit des erforderlichen Studiums an einer höheren Schule bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Gemeindebeamte dieses Studium auf Grund der studienrechtlichen Vorschriften frühestens hätte abschließen können. Schulrechtliche Ausnahmegenehmigungen sind nicht zu berücksichtigen;

f) bei Gemeindebeamten der Verwendungsgruppe A die Zeit eines vor der Aufnahme abgeschlossenen Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einer staatlichen Kunstakademie, das für den Gemeindebeamten Aufnahmebedingung gewesen ist, bis zu dem im Abs.6 angegebenen Höchstmaß. Zum Studium zählt auch die für die Erwerbung eines akademischen Grades erforderlichen Vorbereitungszeit."

6. Im § 4 hat es an Stelle der Abs.4 bis 6 zu lauten:

"(4) Der Stichtag darf nicht vor Vollendung des 18. Lebensjahres liegen. In den Verwendungsgruppen A und B darf der Stichtag nur um den Zeitraum gemäß Abs.3 lit.e und um den um vier Jahre gekürzten Zeitraum gemäß Abs.3 lit.f vor dem im Abs.5 festgesetzten Tag liegen. Wenn es für den Gemeindebeamten günstiger ist, ist der nach den Abs.2 und 3 halbierte Zeitraum um den Überstellungsverlust (§ 18 Abs.3 bis 6 der NÖ.Gemeindebeamtenehaltsordnung 1969) zu kürzen und der gekürzte Zeitraum dem Tag der Aufnahme voranzusetzen.

(5) Der gemäß Abs.4 maßgebende Tag ist

- a) bei Gemeindebeamten der Verwendungsgruppe A der Tag der Beendigung der Hochschulstudien,
- b) bei Gemeindebeamten der Verwendungsgruppe B der Tag der Ablegung der Reifeprüfung.

(6) Das Höchstaussmaß für die Zurechnung der tatsächlichen Zeit des Hochschulstudiums gemäß Abs.3 lit.f beträgt:

- a) sieben Jahre; für Chemie, Nachrichtentechnik und Elektrotechnik;
- b) sechs Jahre: für Bauingenieurwesen, Medizin, Schiffstechnik und Technische Chemie;
- c) fünfeinhalb Jahre: für Physik, Architektur, Maschinenbau, Technische Physik, Wirtschaftsingenieurwesen, Kulturtechnik, Bergwesen, Hüttenwesen, Erdölwesen und Markscheidewesen;
- d) fünf Jahre: für Theologie, Psychologie, Tierheilkunde, Feuerungs- und Gastechnik, Papier- und Zellstofftechnik, Vermessungstechnik und Forstwirtschaft;
- e) viereinhalb Jahre: für alle übrigen Studienrichtungen.

Als Beginn des Hochschulstudiums ist, wenn das erste Semester ein Wintersemester war, der 1.Juli, und wenn das erste Semester ein Sommersemester war, der 1.Jänner des betreffenden Jahres anzusehen. Wurde das Hochschulstudium mit einem Trimester begonnen, so ist als Beginn des Hochschulstudiums wenn das erste Trimester ein Sommer- oder ein Herbsttrimester war, der 1.Juli, wenn das erste Trimester ein Wintertrimester war, der 1.Jänner des betreffenden Jahres anzusehen."

7. § 5 Abs.1 lit.g hat zu lauten:
"g) die erfolgreiche Ablegung der gemäß § 94a für die Erlangung des Dienstpostens erforderlichen Dienstprüfung."
8. Im § 5 hat Abs.4 zu entfallen, die Abs.5 und 6 erhalten die Bezeichnung als Abs.4 und 5.
9. § 6 Abs.1 lit.b hat zu lauten:
"b) für die Verwendungsgruppe "B" die Absolvierung einer höheren Schule nachgewiesen durch das Reifezeugnis oder ein diesem gleichwertiges Abgangszeugnis. Die Absolvierung einer höheren Schule wird durch eine im Gemeindedienst als leitender Gemeindebeamter, als Leiter oder Stellvertreter des Leiters einer Abteilung, eines Amtes oder Referates beim Magistrat einer Stadt mit eigenem Statut, als Leiter einer Abteilung beim Gemeindeamt einer Gemeinde mit gegliederter Verwaltung (§ 97), als Leiter einer wirtschaftlichen Unternehmung oder als Gemeindebeamter, der einen im Dienstpostenplan als mit dem Dienstposten eines Leiters einer Abteilung vergleichbaren Dienstposten innehat, zurückgelegte Dienstzeit von vier Jahren ersetzt, wenn der Gemeindebeamte den Nachweis genügender Kenntnisse auf den Gebieten des allgemeinen Wissens erbringt. Im übrigen sind die Bestimmungen des § 94n anzuwenden."
10. § 6 Abs.2 hat zu lauten:
"(2) Die näheren Voraussetzungen für die Ernennung auf einen Dienstposten, insbesondere die Vorbildung, Ausbildung und die erforderliche Dienstprüfung werden in § 94n bestimmt. Ein Verzeichnis der Dienstzweige und ihre Zuweisung zu den einzelnen Verwendungsgruppen enthält die Anlage 1 zu diesem Gesetz."
11. § 6 Abs.4 letzter Satz hat zu lauten:
"Im übrigen gelten die Bestimmungen des IV.Abschnittes."
12. In § 6 Abs.5 ist das Zitat "§ 5 Abs.6" durch das Zitat "§ 5 Abs.5" zu ersetzen.
13. § 7 hat zu lauten:

"Überstellung in andere Dienstzweige

§ 7

(1) Der Gemeindebeamte darf auf einen Dienstposten eines anderen Dienstzweiges nur ernannt werden, wenn er die für die Erlangung eines solchen Dienstpostens gesetzlich vorgeschriebenen Aufnahmebedingungen, ausgenommen eine vorgeschriebene Dienstprüfung, erfüllt.

(2) Der Gemeindebeamte hat eine für die Erlangung des Dienstpostens eines anderen Dienstzweiges vorgeschriebene Dienstprüfung spätestens zwei Jahre nach der Ernennung mit Erfolg abzulegen, widrigenfalls die Ernennung mit dem dem Ablauf dieser Frist nächstfolgenden Monatsersten als widerrufen gilt. Der Bürgermeister hat dies mit Bescheid festzustellen.

(3) Die Ernennung auf einen Dienstposten eines Dienstzweiges einer niedrigeren Verwendungsgruppe bedarf der schriftlichen Zustimmung des Gemeindebeamten.

(4) Für eine Ernennung nach den Abs. 1 bis 3 gilt § 3 Abs. 1 sinngemäß."

14. § 10 hat zu lauten:

"Verpflichtungserklärung

§ 10

(1) Bei der Aufnahme hat der Gemeindebeamte vor dem Bürgermeister nachstehende Verpflichtungserklärung unter Beisetzung des Datums zu unterfertigen: "Ich verspreche, die mir durch die Bundes- und Landesverfassung und die übrigen Bundes- und Landesgesetzes, insbesondere durch die Gemeindebeamten-dienstordnung und die auf Grund derselben erlassenen Dienst-anweisungen, auferlegten Pflichten treu und gewissenhaft zu erfüllen und den Anordnungen meiner Vorgesetzten unverzüglich Folge zu leisten." Die Beifügung einer religiösen Be-teuerung ist zulässig.

(2) Die Verpflichtungserklärung ist dem Personalakt anzuschließen.

(3) Verweigert ein Gemeindebeamter die Unterfertigung der Verpflichtungserklärung, so kommt das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis nicht zustande."

15. § 17 lit.f und g haben zu lauten:

"f) die allenfalls nach § 6 Abs.4 und § 7 Abs.2 erteilte Auflage;

g) die Höhe des Dienstbezuges gemäß § 5 Abs.7 der NÖ. Gemeindebeamtenehaltsordnung 1969;"

16. § 18 hat zu entfallen.

17. § 25 Abs.1 lit.c hat zu lauten:

"c) durch Austritt (§ 27);"

18. § 26 hat zu lauten:

"Austritt

§ 26

(1) Jeder Gemeindebeamte kann ohne Angabe von Gründen durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung aus dem Dienstverhältnis austreten. Das Dienstverhältnis endet eine Woche nach dem Einlangen der Austrittserklärung beim Gemeindeamt.

(2) Die Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung ist nicht erforderlich, wenn im unmittelbaren Anschluß an den Austritt aus dem Gemeindedienst die Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zu einem anderen öffentlichen Dienstgeber erfolgt. Der Austritt wird mit dem der Aufnahme in das neue Dienstverhältnis vorangehenden Tag wirksam."

19. Im § 29 Abs.1 erster Satz sind die Worte "sein Gelöbniß" durch die Worte "seine Verpflichtungserklärung" zu ersetzen.

20. Dem § 29 Abs.3 ist folgender Satz anzufügen:

"Der Gemeindebeamte hat überdies das Recht zu verlangen, daß eine ihm erteilte Weisung schriftlich bestätigt wird."

21. Dem § 30 werden als Abs.5 bis 7 angefügt:

"(5) Erfährt ein Gemeindebeamter durch eine Maßnahme gemäß Abs.1 oder 2, gemäß § 7 oder § 9 durch den Verlust von bisher gewährten Nebengebühren eine besoldungsmäßige Schlechterstellung, so kann ihm eine Ausgleichszulage zuerkannt werden.

(6) Erfährt ein Gemeindebeamter durch eine Maßnahme gemäß Abs.1 oder 2, gemäß § 7 oder § 9 durch den Verlust von bisher gewährten Nebengebühren nach Vollendung des 55.Lebensjahres,

bei weiblichen Gemeindebeamten des 50. Lebensjahres oder nach 30 für die Berechnung des Ruhegenusses anrechenbaren Jahren eine besoldungsgemäße Schlechterstellung, gebührt ihm eine Ausgleichszulage.

(7) Die Nebengebühren im Sinne der Abs. 5 und 6 sind ruhegenußfähige Nebengebühren gemäß § 43 Abs. 2."

22. § 33 hat zu lauten:

"Arbeitszeit

§ 33

(1) Der Gemeindebeamte hat, sofern er nicht vom Dienst enthoben oder seine Abwesenheit vom Dienst gerechtfertigt ist, die vorgeschriebene regelmäßige Dienstzeit genau einzuhalten.

(2) Das Ausmaß der Dienstzeit ist vom Gemeinderat, in Städten mit eigenem Statut vom Stadtsenat, nach Maßgabe der Erfordernisse des Dienstes festzusetzen und darf 42 Stunden und vom 1. Jänner 1975 an 40 Stunden nicht übersteigen. Anwesenheitsdienste (Bereitschaftsdienste u.ä.) sind zur Hälfte auf dieses Ausmaß anzurechnen.

(3) Soweit nicht dienstliche oder sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen, ist abweichend von der Regelung des Abs. 2 über Antrag des Gemeindebeamten die Verschiebung des Beginnes und des Endes seiner täglichen Dienstzeit um eine viertel, halbe, dreiviertel oder volle Stunde zu bewilligen. Die Abweisung eines solchen Antrages gibt keinen Anspruch auf eine Ertschädigung oder Versetzung auf einen anderen Dienstposten. Die festgesetzte Dienstzeit darf nur mit Beginn eines Monats geändert werden.

(4) An Samstagen, Sonn- und Feiertagen hat eine Dienstleistung zu entfallen, soweit nicht wegen der Eigenart der Dienstleistung regelmäßig ohne Rücksicht auf die Tageszeit und auf Sonn- und Feiertage eine fortlaufende Dienstleistung (Turnusdienst) zu erbringen ist oder fallweise auf die Dienstleistung an Samstagen, Sonn- und Feiertagen eine dringende dienstliche Notwendigkeit besteht.

(5) Das gemäß Abs. 2 festgesetzte Ausmaß der Dienstzeit ist im Turnusdienst im mehrwöchigen Durchschnitt zu erbringen.

Wird ein Gemeindebeamter im Turnusdienst an Sonntagen zum Dienst herangezogen, ist eine entsprechende Ersatzruhezeit zu bestimmen. Der Dienst an Sonntagen gilt dann als Werktagdienst, der Dienst während der Ersatzruhezeit als Sonntagdienst; dies gilt nicht für die Berechnung der Sonntag- und Feiertagszulage gemäß § 46 Abs.5.

(6) Als Feiertage im Sinne dieses Gesetzes gelten: 1.Jänner, 6.Jänner, Ostermontag, 1.Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 15.August, 26.Oktober (österr.Nationalfeiertag), 1.November, 15.November (Tag des Landespatrones), 8.Dezember, 25.Dezember und 26.Dezember; der Karfreitag gilt als Feiertag für die Angehörigen der Evangelischen Kirche in AB. und HB., der Altkatholischen Kirche und der Methodistenkirche. Gemeindebeamte evangelischer Bekenntnisse sind auf ihren Antrag am Tage des Reformationsfestes vom Dienst zu befreien. Am Karfreitag, am Allerseelentag, am 24.Dezember (Heiliger Abend) und am 31.Dezember (Silvester) beträgt die Dienstleistung, soweit nicht die Voraussetzungen des Abs.4 zutreffen, vier Stunden und hat der Dienst spätestens um 12 Uhr zu enden.

(7) Die Erziehungsverpflichtung für Kindergärtnerinnen und Kinderhortnerinnen richtet sich nach der gesetzlichen Betriebszeit des Kindergartens. Für die Leiterin eines Kindergartens vermindert sich die Erziehungsverpflichtung um vier Wochenstunden, wenn am Kindergarten mindestens drei Kindergruppen geführt werden.

(8) Zur Erledigung dringender Gemeindeschäfte kann der Gemeindebeamte vom Bürgermeister oder leitenden Gemeindebeamten auch über die regelmäßige Dienstzeit hinaus herangezogen werden, wenn es sich nur um eine vorübergehende Tätigkeit handelt."

23. § 41 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Der Amtstitel des Gemeindebeamten ergibt sich aus § 94m und ist gesetzlich geschützt. Die unbefugte Führung eines solchen Amtstitels oder einer Funktionsbezeichnung ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Bereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, mit einer Geldstrafe bis zu 3.000 S oder einer Arreststrafe bis zu zwei Wochen zu

bestrafen. Bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände können diese Strafen auch nebeneinander verhängt werden."

24. § 43 Abs.1 bis 3 haben zu lauten:

"(1) Nebengebühren sind:

- a) Gebühren aus Anlaß von Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindeamtes (Reisegebühren, § 44);
- b) Zuschüsse zu den Reisekosten des Gemeindebeamten von seinem Aufenthaltsort zum Dienstort (Fahrtkostenzuschuß, § 44a);
- c) Entschädigungen für einen sonstigen in Ausübung des Dienstes erwachsenden Mehraufwand (Aufwandsentschädigungen, § 45);
- d) Mehrdienstleistungsentschädigung (§ 46);
- e) Sonderzulagen (§ 47);
- f) Turnusdienstzulage gemäß § 47a Abs.1;
- g) Zulagen gemäß § 47a Abs.2 und 3.

(2) Von den Nebengebühren sind ruhegenußfähig:

- a) Mehrdienstleistungsentschädigungen gemäß § 46 Abs.1 bis 7 und Ausgleichszulagen gemäß § 30 Abs.5;
- b) Sonderzulagen gemäß § 47 mit Ausnahme der Fehlgeldentschädigungen und Schmutzzulagen;
- c) Turnusdienstzulage gemäß § 47a Abs.1;
- d) Zulagen gemäß § 47a Abs.2 und 3.

(3) Nebengebühren, die vom Gemeinderat auf Grund der §§ 45 bis 47 gewährt werden, sind in demselben Ausmaß zu erhöhen, um das sich der Gehaltsansatz in der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V ändert."

25. Nach § 44 ist als § 44a einzufügen:

"Fahrtkostenzuschuß

§ 44 a

- (1) Dem Gemeindebeamten gebührt zur teilweisen Abdeckung der wöchentlichen Reisekosten für die Fahrten vom nächstgelegenen Wohnort zum Dienstort nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein Fahrtkostenzuschuß.
- (2) Der wöchentliche Fahrtkostenzuschuß setzt sich zusammen aus
 - a) dem Preis einer Wochenkarte der österreichischen Bundesbahnen nach dem niedrigsten Tarif und
 - b) dem Kilometergeldfür die kürzeste Straßenverbindung vom nächstgelegenen Wohnort zum Dienstort des Gemeindebeamten, vermindert um den Kürzungsbetrag gemäß Abs.4
- (3) Steht dem Gemeindebeamten zur Einhaltung der Dienstzeit kein Massenbeförderungsmittel zur Verfügung, kann er an Stelle des Fahrtkostenzuschusses gemäß Abs.2 für die auf kürzester Straßenverbindung zurückgelegte Strecke zwischen nächstgelegenen Wohnort und Dienstort das halbe Kilometergeld als wöchentlichen Fahrtkostenzuschuß vermindert um den Kürzungsbetrag gemäß Abs.4 beanspruchen.
- (4) Der wöchentliche Fahrtkostenzuschuß ist um jenen Betrag zu kürzen, der für eine Wochenkarte der Wiener Stadtwerke, Verkehrsbetriebe, für die Benützung der Straßenbahn an fünf Tagen zu entrichten wäre.
- (5) Ein Anspruch auf Fahrtkostenzuschuß besteht nicht, wenn der Gemeindebeamte von Montag bis Sonntag vom Dienst abwesend ist.
- (6) Der Fahrtkostenzuschuß gilt als Aufwandsentschädigung.
- (7) Der Anspruch auf Fahrtkostenzuschuß ist für die Zeit vom 1.Jänner bis 30.Juni bis spätestens 31.August und für die Zeit vom 1.Juli bis 31.Dezember bis spätestens 28. (29.)Februar geltend zu machen. Versäumt der Gemeindebeamte die Frist, so entsteht der Anspruch auf den Fahrtkostenzuschuß erst mit dem nächstfolgenden Termin und verjährt nach Ablauf von drei Jahren ab dem Ende des Anspruchszeitraumes."

26. Im § 46 erhalten die Abs.5 und 6 die Bezeichnung als Abs.7 und 8; als Abs.2 bis 6 werden eingefügt:

"(2) Die Mehrdienstleistungsentschädigung besteht aus der Grundvergütung und dem Überstundenzuschlag. Die Grundvergütung beträgt bei einer Wochendienstzeit von 42 Stunden 5,5 vom Tausend und bei einer Wochendienstzeit von 40 Stunden 5,77 vom Tausend des Gehaltes zuzüglich einer allenfalls gebührenden Ausgleichszulage (§ 18 der NÖ.Gemeindebeamtenegehaltensordnung), Verwaltungsdienstzulage, Dienstzulage, Dienstalterszulage und Teuerungszulage.

(3) Der Überstundenzuschlag beträgt, soweit im § 20 der Gemeindebeamtenegehaltensordnung nichts anderes bestimmt wird,

- a) für Überstunden außerhalb der Nachtzeit 50 vom Hundert,
- b) für Überstunden während der Nachtzeit, das ist die Zeit von 22 Uhr des einen bis 6 Uhr des nächsten Tages, 100 vom Hundert der Grundvergütung.

Die Summe, die sich bei der Berechnung der Grundvergütung und des Überstundenzuschlages ergibt, ist auf Hundertstel zu runden.

(4) Soweit im Abs.5 nichts anderes bestimmt wird, gebührt dem Gemeindebeamten für jede Stunde der Dienstleistung an einem Sonntag oder Feiertag an Stelle der Mehrdienstleistungsentschädigung gemäß Abs.2 und 3 eine Sonn- und Feiertagsvergütung, bestehend aus der Grundvergütung gemäß Abs.2 und einen Zuschlag in der Höhe von 100 vom Hundert für Dienstleistungen bis einschließlich der achten Stunde und von 200 vom Hundert der Grundvergütung ab der neunten Stunde.

(5) Dem Gemeindebeamten im Turnusdienst, der an einem Sonntag Dienst leistet, gebührt für jede Stunde einer solchen Dienstleistung, soweit diese nicht in die Nachtzeit fällt, eine Sonntagszulage im Ausmaß von

1,5 vom Tausend des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V einschließlich einer allenfalls gebührenden Teuerungszulage.

(6) Mehrdienstleistungsentschädigungen gemäß Abs.1 können im Einverständnis mit dem Gemeindebeamten bei regelmäßig wiederkehrenden Mehrdienstleistungen unter Bedachtnahme auf den Jahresdurchschnitt pauschaliert werden. Die Pauschalvergütung hat 90 vom Hundert des Durchschnittsbetrages, berechnet auf ein volles Jahr, zu betragen. Die Festsetzung einheitlicher Pauschalien für im wesentlichen gleichartige Mehrdienstleistungen ist zulässig."

27. Dem § 47 ist folgender Abs.3 anzufügen:

"(3) Der Gemeinderat kann den Gemeindebeamten eine Sonderzulage im Ausmaß von vier vom Hundert des Gehaltes zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage zuerkennen. Diese Sonderzulage hat mindestens 207 S und höchstens 517 S zu betragen. Gemeindebeamte, denen ein Grundbetrag der Haushaltszulage gemäß § 7 Abs.3 lit.b der NÖ. Gemeindebeamtengehaltsordnung 1969 gebührt, gebührt zur Sonderzulage ein Zuschlag in der Höhe von 10 vom Hundert des Grundbetrages der Haushaltszulage und von 10 vom Hundert eines allfälligen Steigerungsbetrages gemäß § 7 Abs.4 der NÖ. Gemeindebeamtengehaltsordnung 1969. Diese Sonderzulage kann auch in Form einer Ernennung gemäß § 17 Abs.1 lit.b der NÖ. Gemeindebeamtengehaltsordnung 1969 oder als Dienstzulage gemäß § 20 Abs.1 der NÖ. Gemeindebeamtengehaltsordnung 1969 gewährt werden."

27a. Nach § 47 ist folgender § 47a einzufügen:

"Turnusdienstzulage, Spitalsdienstzulagen.

§ 47a

(1) Gemeindebeamte, die Turnusdienst zu leisten haben, gebührt eine Turnusdienstzulage in der Höhe von 8 v.H. ihres jeweiligen Gehaltes zuzüglich einer allfälligen Dienstalterszulage, Ausgleichszulage, Verwaltungsdienstzulage, Zulage gemäß § 20b Abs.1 bis 4 der NÖ. Gemeindebeamtengehaltsordnung 1969, Dienstzulage und Teuerungszulage. Dies gilt nicht für Gemeindegewachebeamte.

(2) Gemeindebeamten des Dienstzweiges 62, die nach entsprechender Ausbildung oder einer mindestens zweijährigen entsprechenden Tätigkeit im Intensivdienst verwendet werden, gebührt eine Intensivdienstzulage von S 500,-- monatlich.

(3) Gemeindebeamten des Dienstzweiges 62, die nach entsprechender Ausbildung oder nach einer mindestens zweijährigen Tätigkeit im Operations- oder Anästhesiedienst verwendet werden, gebührt eine Operationsdienstzulage oder Anästhesiedienstzulage von S 350,-- monatlich."

28. Im § 49 Abs.1 und 2 ist jeweils die Zahl "700" durch die Zahl "1.050", im § 49 Abs.3 und 4 jeweils die Zahl "1.900" durch die Zahl "2.850" und im § 49 Abs.5 die Zahl "1.000" durch die Zahl "1.500" zu ersetzen.

29. § 50 hat zu lauten:

"Führung eines Straf- oder Zivilprozesses
im dienstlichen Interesse.

§ 50

Wenn ein Gemeindebeamter einen Straf- oder Zivilprozeß, dessen Führung auch im dienstlichen Interesse liegt, für seine eigene Person zu führen hat, sind ihm die hieraus erwachsenden Prozeß- und Anwaltskosten aus Gemeindemitteln zu ersetzen, soweit sie das übliche Ausmaß nicht überschreiten."

30. Im § 52 Abs.3 ist die Zahl "60" durch die Zahl "100" zu ersetzen.

31. § 55 Abs.2 lit.a sublit. bb hat zu lauten:

"bb) von Amts wegen unter der Voraussetzung des § 60 und des § 62 Abs.7."

32. § 58 Abs.2 lit.b und c haben zu lauten:

"b) einer zu diesem Zeitpunkt allfällig gebührenden Ausgleichszulage, Dienstalterszulage, Verwaltungsdienstzulage, Dienstzulage und Zulage gemäß § 20 b Abs.1 bis 4 der NÖ. Gemeindebeamtenehaltsordnung 1969;

c) dem Nebengebührenanteil, das ist ein vom Hundert der Summe der gemäß § 43 Abs.2 ruhegenußfähigen Nebengebühren, welche dem Gemeindebeamten innerhalb der letzten

fünf Jahre vor seinem Übertritt oder seiner Versetzung in den Ruhestand gebührt haben. Sofern jedoch in diesem Zeitraum eine Personalzulage gemäß § 46 Abs.7 zuerkannt wurde, sind allfällige ihm vorher gebührende Nebengebühren nur insoweit zu berücksichtigen, als sie die Höhe der Personalzulagen übersteigen. Wenn der Nebengebührenanteil anlässlich der Versetzung oder des Übertrittes in den Ruhestand den Betrag von eins vom Tausend des ruhegenußfähigen Monatsbezuges gemäß lit.a und b nicht übersteigt, bleibt er für die Bemessung der Ruhegenußbemessungsgrundlage außer Betracht."

33. Im § 58 Abs.5 ist die Zahl "7" durch die Zahl "2" zu ersetzen.

34. § 59 hat zu lauten:

"Anspruch auf Versetzung in den dauernden
Ruhestand.

§ 59

Der Gemeindebeamte, der bereits eine zehnjährige, für die Ruhegenußbemessung anrechenbare Dienstzeit zurückgelegt hat, hat Anspruch auf Versetzung in den dauernden Ruhestand,

- a) wenn er dienstunfähig ist und die Wiedererlangung der Dienstfähigkeit voraussichtlich ausgeschlossen ist;
- b) wenn er das 60. Lebensjahr überschritten hat, auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit;
- c) wenn er als weiblicher Gemeindebeamter der Dienstzweige 48, 49, 57, 60, 61 und 62 Anspruch auf den vollen Ruhegenuß und das 55. Lebensjahr überschritten hat."

35. Im § 60 ist das Zitat "§ 59 Abs.1" durch das Zitat "§ 59" zu ersetzen.

36. Im § 61 Abs.2 ist das Zitat "§ 63 Abs.2" durch das Zitat "§ 62 Abs.7" zu ersetzen.

37. § 62 Abs.1 lit.b hat zu lauten:

"b) wenn er schon ein Jahr lang ununterbrochen oder mit

Unterbrechungen von weniger als sechs Monate insgesamt ein Jahr lang dienstunfähig war, die Voraussetzungen für seine Versetzung in den dauernden Ruhestand jedoch nicht gegeben sind."

38. § 62 Abs.6 letzter Satz hat zu entfallen.
39. Dem § 62 wird folgender Abs.7 angefügt:
"(7) Wird ein in den zeitlichen Ruhestand versetzter Gemeindebeamter nicht binnen drei Jahren wieder reaktiviert, so ist er in den dauernden Ruhestand zu versetzen. In den Fällen des Abs.1 ist die Zeit des zeitlichen Ruhestandes bei der Berechnung des Ausmaßes des Ruhegenusses zu berücksichtigen."
40. § 63 Abs.2 hat zu lauten:
"(2) Wird ein Gemeindebeamter, der gemäß § 62 Abs.2 in den zeitlichen Ruhestand versetzt worden war, wieder reaktiviert, so ist die im zeitlichen Ruhestand verbrachte Zeit weder für die Vorrückung in höhere Bezüge noch für die Bemessung des Ruhegenusses anzurechnen."
41. Im § 67 Abs.2 lit.a, Abs.3, Abs.4 Z.1 und 2 sind die Worte "dem Dienst entsagt" durch die Worte "aus dem Dienstverhältnis austritt" zu ersetzen.
42. § 67 Abs.6 hat zu lauten:
"(6) Tritt ein Gemeindebeamter weiblichen Geschlechtes, der sich im Ruhestand befunden hat, nach Wiederantritt des Dienstes (Reaktivierung) unter den Voraussetzungen des Abs.4 gemäß § 26 aus dem Dienstverhältnis aus, so ist die Summe der während der Dauer des Ruhestandes empfangenen Ruhegenüsse und der auf die Dauer des Ruhestandes entfallenden Sonderzahlungen in die Abfertigung gemäß Abs.4 einzurechnen."
43. Im § 67 Abs.7 ist das Wort "Dienstentsagung" durch das Wort "Austritt" zu ersetzen.
44. Im § 76 Abs.5 ist das Zitat "Einkommensteuergesetzes 1967, BGBl.Nr.268", durch das Zitat "Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl.Nr. 440," zu ersetzen.
45. Im § 76 Abs.6 ist bei den angegebenen Hundertsätzen die Zahl "10" durch die Zahl "12", die Zahl "7" durch die Zahl "8, 4", die Zahl "25" durch die Zahl "30" und die Zahl

"17, 5" durch die Zahl "21" zu ersetzen.

46. § 77 Abs.3 hat zu lauten:

"Bei der Ermittlung der Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit ist der im § 62 Abs.1 des Einkommensteuergesetzes 1972 für die monatliche Lohnzahlung vorgesehene Pauschalbetrag abzusetzen."

47. § 83 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Der Gemeindebeamte hat einen Pensionsbeitrag in der Höhe von fünf vom Hundert seines Gehaltes, seiner Ausgleichszulage, Verwaltungsdienstzulage, Dienstalterszulage, Dienstzulage, Teuerungszulage, Zulage gemäß § 20b Abs.1 bis 4 der NÖ. Gemeindebeamtenehaltsordnung 1969 und Sonderzahlung zu entrichten."

48. Im § 88 Abs.1 sind die lit. e und f als lit. f und g zu bezeichnen und wird folgende lit. e neu eingefügt:

"e) vom vollendeten 51. Lebensjahr oder 30. Jahr ab dem Stichtag 32 Werktage."

49. § 88 Abs.1 lit.f (neu) hat zu lauten:

"f) wenn sein Gehalt im Laufe des Urlaubsjahres
in der Verwendungsgruppe D die Höhe des Gehaltes
der Gehaltsstufe 1,
in der Verwendungsgruppe C die Höhe des Gehaltes der
Gehaltsstufe 2,
in der Verwendungsgruppe B die Höhe des Gehaltes der
Gehaltsstufe 3 und
in der Verwendungsgruppe A die Höhe des Gehaltes der
Gehaltsstufe 4
der Dienstklasse V erreicht oder übersteigt, 34 Werktage;"

50. § 88 Abs.10 und 11 haben zu lauten:

"(10) Ein ärztlich befürworteter Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit ist anlässlich der Bewilligung zur Hälfte auf den nach den Abs.1 bis 4 gebührenden Erholungsurlaub anzurechnen. Hievon ist jedoch dann abzusehen, wenn der Gemeinde-

beamte eine Kur absolviert, deren Kosten von einer der im § 53 genannten Einrichtungen, einem Sozialversicherungsträger oder vom Bund auf Grund einer Bewilligung des Landesinvalidenamtes ganz oder teilweise getragen werden.

(11) Dem Gemeindebeamten im Kindergartendienst, ausgenommen Kinderwärtnerinnen, gebührt ein jährlicher Erholungsurlaub im Ausmaß der gesetzlichen Kindergartenferien; dieser ist während der Kindergartenferien zu nehmen. Der Gemeindebeamte ist verpflichtet, auf Anordnung der Gemeinde an Ausbildungslehrgängen bis zum Höchstausmaß von einer Woche jährlich während des Erholungsurlaubes teilzunehmen."

51. Im § 89 Abs.1 erhält lit.e die Bezeichnung als lit.f und wird als neue lit. e eingefügt:

"e) vom vollendeten 51.Lebensjahr oder 30.Jahr ab dem Stichtag 39 Kalendertage;"

52. § 89 Abs.1 lit.f (neu) hat zu lauten:

"f) wenn sein Gehalt im Laufe des Urlaubsjahres

in der Verwendungsgruppe D die Höhe des Gehaltes der Gehaltsstufe 1,

in der Verwendungsgruppe C die Höhe des Gehaltes der Gehaltsstufe 2,

in der Verwendungsgruppe B die Höhe des Gehaltes der Gehaltsstufe 3 und

in der Verwendungsgruppe A die Höhe des Gehaltes der Gehaltsstufe 4

der Dienstklasse V erreicht oder übersteigt,
40 Kalendertage.

53. Nach § 93 wird als § 93a eingefügt:

"Sonstige Dienstfreistellungen
§ 93 a

Sofern die Möglichkeiten nach den §§ 88, 91, 92 und 93 nicht gegeben sind, kann der Gemeindebeamte vom Dienst ganz oder teilweise freigestellt werden, wenn es mit den Erfordernissen des Dienstes vereinbar ist und der Gemeindebeamte bei Nichtgewährung in eine Notlage geriete oder er Aufgaben im allgemeinen oder öffentlichen Interesse zu erfüllen hat. Die §§ 91 und 92 gelten hiebei sinngemäß."

54. Die Abschnitte IV, V und VI erhalten die Bezeichnung als Abschnitte VI, VII und VIII. Nach dem § 94 sind ein neuer IV.Abschnitt mit der Überschrift "Dienstprüfungen" und ein neuer V.Abschnitt mit der Überschrift: "Dienstzweige und Amtstitel" mit folgenden §§ 94a bis 94n einzufügen:

"IV. Abschnitt

Dienstprüfungen

§ 94a

(1) Gemeindedienstprüfungen im Sinne des § 5 Abs.1 lit.g sind für folgende Dienstzweige vorgesehen:

- a) Für den Dienstzweig 52 "Rechnungs-(Buchhaltungs-)dienst" und 54 "Gehobener Verwaltungsdienst" (Verwendungsgruppe B);
- b) Für den Dienstzweig 66 "Rechnungshilfsdienst" und 68 "Verwaltungsfachdienst" (Verwendungsgruppe C);
- c) Für den Dienstzweig 81 "Mittlerer Verwaltungs- und Kanzleidienst" (Verwendungsgruppe D).

(2) Ob und für welche weitere Dienstzweige Dienstprüfungen vorgeschrieben sind, ergibt sich aus § 94n.

§ 94 b

(1) Die Prüfungen sind vor Prüfungskommissionen abzulegen, die beim Amt der NÖ. Landesregierung zu errichten sind.

(2) Die Mitglieder der Prüfungskommission (Prüfungskommissäre) sind von der Landesregierung für die Dauer von fünf Kalenderjahren zu bestellen. Aus ihrer Mitte hat die Landesregierung für die gleiche Funktionsdauer den Vorsitzenden der Prüfungskommission und zwei Stellvertreter des Vorsitzenden zu bestellen. Bei Entfall von Mitgliedern oder im Falle der Notwendigkeit einer Ergänzung der Prüfungskommission sind neue Mitglieder für den Rest der Funktionsdauer zu bestellen.

(3) Die Mitglieder sind unter Bedachtnahme auf die vorgesehenen Prüfungsfächer aus der Mitte der dem Amt der NÖ. Landesregierung zur Dienstleistung zugeteilten Beamten des rechtskundigen Verwaltungsdienstes und aus der Mitte der mit den Aufgaben der Gemeindeaufsicht betrauten Abteilung des Amtes der NÖ. Landesregierung zur Dienstleistung zugewiesenen Beamten des gehobenen Verwaltungsdienstes und Rechnungs-(Buchhaltungs-)dienstes zu entnehmen.

(4) Die Prüfungen sind, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, von Prüfungssenaten abzuhalten. Die Prüfungssenate sind vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu bilden. Jeder Prüfungssenat hat aus dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder einem seiner Stellvertreter und zwei Prüfungskommissären zu bestehen. Ein Prüfungskommissär muß rechtskundig sein. Dem Prüfungssenat, der die Gemeindedienstprüfung gemäß § 94a Abs.1 lit.a. abzunehmen hat, kann ein dritter Prüfungskommissär zugezogen werden.

(5) Jedem Prüfungssenat ist vom Amt der NÖ. Landesregierung ein Schriftführer beizugeben. Für die sachlichen Erfordernisse und die Besorgung der Kanzleigeschäfte der Prüfungskommission hat das Amt der NÖ. Landesregierung aufzukommen.

§ 94 c

Die Gemeindedienstprüfung ist mindestens zweimal in jedem Kalenderjahr, und zwar im Frühjahr und im Herbst auszuschreiben. Der Termin, die Einreichungsfrist und der Prüfungsort sind jeweils in den "Amtlichen Nachrichten der NÖ. Landesregierung" zu verlautbaren.

§ 94 d

(1) Der Prüfungswerber muß eine Dienstzeit von 9 Monaten im Verwaltungsdienst einer Gemeinde in Niederösterreich zurückgelegt haben.

(2) Der Prüfungswerber hat das Ansuchen um Zulassung zur Gemeindedienstprüfung, dem ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf anzuschließen ist, innerhalb der Einreichungsfrist im Dienstwege einzubringen.

(3) Der Bürgermeister hat das Ansuchen unter Bekanntgabe der Personaldaten und einer Beschreibung des Prüfungswerbers der Prüfungskommission vorzulegen. Bei Bekanntgabe der Beschreibung sind die Bestimmungen des § 19 Abs.1 sinngemäß anzuwenden.

(4) Über die Zulassung zur Prüfung hat der Vorsitzende der Prüfungskommission oder der von ihm beauftragte Stellvertreter zu entscheiden; er hat den Prüfungstag festzusetzen.

(5) Gegen die Verweigerung der Zulassung kann binnen zwei Wochen Berufung erhoben werden. Die Berufung ist beim Vorsitzenden der Prüfungskommission einzubringen. Dieser hat die Berufung der Landesregierung zur Entscheidung vorzulegen.

(6) Die Gemeinden haben für jeden Bediensteten, der zur Prüfung zugelassen wird, dem Land einen Beitrag zu dem anlässlich der Abhaltung der Prüfung entstehenden Aufwand zu leisten. Dieser Beitrag beträgt für die Verwendungsgruppe B 10 vom Hundert des Gehaltes der Gehaltsstufe 1 in der Dienstklasse VI, für die Verwendungsgruppe C zwei Drittel dieses Betrages und für die Verwendungsgruppe D 55 vom Hundert des für die Verwendungsgruppe B vorgesehenen Betrages. Die sich ergebenden Beiträge sind auf den nächstniedrigen durch zehn teilbaren Schillingbetrag abzurunden.

§ 94 e

(1) Die Gemeindedienstprüfung ist schriftlich und mündlich abzuhalten.

(2) Die schriftliche Prüfung ist unter der Aufsicht des vom Vorsitzenden der Prüfungskommission hiezu bestimmten Prüfungskommissär abzuhalten. Die schriftliche Prüfung kann gleichzeitig für mehrere Prüfungswerber abgehalten werden. Die Verwendung anderer als der von der Prüfungskommission zugelassenen Behelfe ebenso wie die Inanspruchnahme fremder Hilfe ist verboten.

(3) Die Themen der schriftlichen Prüfung sind so auszuwählen, daß die Beantwortung bei durchschnittlicher Fähigkeit des Prüfungswerbers längstens in vier Stunden möglich ist. Körperbehinderten Prüfungswerbern kann die für die schriftliche Prüfung zur Verfügung stehende Zeit vom Vorsitzenden der Prüfungskommission angemessen verlängert werden.

(4) Der Prüfungswerber kann unmittelbar nach Bekanntgabe der schriftlichen Prüfungsfragen dem mit der Aufsicht betrauten Prüfungskommissär seinen Rücktritt von der Prüfung erklären. Im Falle des Rücktrittes ist so vorzugehen, als ob um die Zulassung zur Prüfung nicht angesucht worden wäre. Dies ist dem Bürgermeister bekanntzugeben.

(5) Die fertiggestellte Prüfungsarbeit ist dem mit der Aufsicht betrauten Prüfungskommissär zu übergeben, der den Zeitpunkt der Abgabe auf der Prüfungsarbeit zu vermerken hat.

(6) Die Prüfungsarbeit ist von den für die mündliche Prüfung eingeteilten Prüfungskommissären zu beurteilen. Bei der Beurteilung ist auch auf die ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache zu achten. Nach Beurteilung der Prüfungsarbeit durch die Prüfungskommissäre hat der Prüfungssenat das Ergebnis der schriftlichen Prüfung festzustellen. Hat die Mehrzahl der Prüfungskommissäre die Überzeugung gewonnen, daß der Prüfungswerber die erforderliche Eignung nicht aufweist, so gilt die Prüfung, ohne daß es einer mündlichen Prüfung bedarf, als nicht bestanden. Dieses Ergebnis ist dem Prüfungswerber und dem Bürgermeister der Dienstgemeinde unverzüglich bekanntzugeben.

§ 94 f

(1) Bei der mündlichen Prüfung sind die Prüfungswerber von den für den betreffenden Prüfungssenat bestimmten Prüfungskommissären aus den einzelnen Prüfungsgegenständen zu prüfen. Der Vorsitzende ist berechtigt, Fragen aus allen Prüfungsgegenständen zu stellen.

(2) Macht ein Prüfungswerber, der die schriftliche Prüfung mit Erfolg abgelegt hat, glaubhaft, daß er durch Krankheit oder durch andere berücksichtigungswürdige Gründe an der Teilnahme an der mündlichen Prüfung verhindert ist, so kann ihm der Vorsitzende der Prüfungskommission die Ablegung der mündlichen Prüfung an einem anderen Tag desselben Prüfungstermines gestatten. Tritt ein Prüfungswerber ohne einen solchen Grund nicht zur mündlichen Prüfung an oder tritt er während dieser zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 94 g

(1) Über das Ergebnis der Gemeindedienstprüfung hat der Prüfungssenat nach Beendigung der mündlichen Prüfung in geheimer Beratung mit Stimmenmehrheit zu beschließen. Der Vorsitzende des Prüfungssenates hat seine Stimme zuletzt abzugeben. Im Falle der Stimmgleichheit gibt dessen Stimme den Ausschlag.

(2) Hat die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungssenates die Überzeugung gewonnen, daß der Prüfungswerber die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten aufweist, so hat das Prüfungskalkül auf "bestanden" zu lauten. Besteht über das Kalkül "bestanden" Einstimmigkeit und ist die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungssenates der Auffassung, daß der Prüfungserfolg in allen oder in einzelnen Prüfungsgegenständen als ausgezeichnet zu bewerten ist, so ist dies dem Prüfungskalkül mit den Worten "mit Auszeichnung aus" beizufügen.

(3) Hat die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungssenates die Überzeugung gewonnen, daß der Prüfungswerber den Prüfungsstoff nicht ausreichend beherrscht, so hat das Prüfungskalkül auf "nicht bestanden" zu lauten. In einem solchen Fall hat der Prüfungssenat eine Wiederholungsfrist festzusetzen, die mindestens 6 Monate, höchstens aber ein Jahr beträgt. Nach Ablauf der Wiederholungsfrist kann der Prüfungswerber neuerlich um Zulassung zur Prüfung ansuchen.

(4) Wird die Prüfung auch bei Wiederholung nicht mit Erfolg bestanden, so kann der Prüfungswerber bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände neuerlich, jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres seit der ersten Wiederholungsprüfung zur Prüfung zugelassen werden. Eine weitere Wiederholung der Prüfung ist unzulässig.

(5) Dem Prüfungswerber ist ein Prüfungszeugnis auszustellen. Dem Bürgermeister jener Gemeinde, bei der der Prüfungswerber in Dienst^{ver}wendung steht, ist das Prüfungsergebnis bekanntzugeben.

§ 94 h

(1) Die schriftliche Prüfung gemäß § 94a Abs.1 lit.a besteht in der Ausarbeitung eines Bescheides in einem der im Abs.2 aufgezählten Rechtsgebiete, eines Abgabenbescheides, eines Exekutionsantrages, in der Durchführung verschiedener Buchungen und in der Lösung einer dienst- und besoldungsrechtlichen Aufgabe einschließlich der Gehaltsabrechnungen. Der Prüfungssenat hat festzusetzen, welche Formulare und Hilfsmittel dem Prüfungswerber beizustellen sind.

(2) Die mündliche Prüfung umfaßt Fragen aus folgenden Gegenständen:

1. Verfassungsrecht des Bundes und des Landes Niederösterreich und Grundzüge des Aufbaues der Behörden in Österreich.
2. Rechtsvorschriften über die Wahl des Bundespräsidenten, des Nationalrates, des Landtages und des Gemeinderates.
3. Organisation der Gemeindeverwaltung in der Dienstgemeinde des Prüfungswerbers.
4. Verwaltungs- und Abgabenverfahrensrecht.
5. Dienst- und Besoldungsrecht der Gemeindebeamten.
6. Gemeindehaushaltsrecht.
7. Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der Gemeindeabgaben.
8. Rechtsvorschriften auf drei weiteren Gebieten des Verwaltungsrechtes, wobei zwei Rechtsgebiete Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zu betreffen haben.

(3) Zu den weiteren Rechtsgebieten im Sinne des Abs.2 Z.8 zählen insbesondere: Örtliche Baupolizei; örtliche Feuerpolizei; örtliche Raumplanung; Forst-, Jagd- und Fischereirecht; Fürsorge-recht; örtliche Gesundheitspolizei; Gewerberecht; Grundverkehrsrecht; Personenstandsrecht; Staatsbürgerschaftsrecht; örtliche Sicherheitspolizei; örtliche Veranstaltungspolizei; örtliche Straßenpolizei; Sozialversicherungsrecht; Schulrecht; Veterinärrecht; Wasserrecht.

§ 94 i

(1) Die schriftliche Prüfung gemäß § 94a Abs.1 lit.b besteht in der Ausarbeitung eines einfachen Bescheides in einem der im Abs.2 aufgezählten Rechtsgebiete, eines Abgabenbescheides und in der Durchführung verschiedener Buchungen. Der Prüfungssenat hat festzusetzen, welche Formulare und Hilfsmittel dem Prüfungswerber beizustellen sind.

(2) Die mündliche Prüfung umfaßt Fragen aus folgenden Gegenständen:

1. Grundzüge des Verfassungsrechtes des Bundes, des Landes Niederösterreich und des Aufbaues der Behörden in Österreich.
2. Grundsätzliche Bestimmungen über die Wahl des Bundespräsidenten, des Nationalrates, des Landtages und des Gemeinderates.

3. Organisation der Gemeindeverwaltung in der Dienstgemeinde des Prüfungswerbers.
4. Grundzüge des Verwaltungs- und Abgabenverfahrensrechtes.
5. Grundzüge des Dienst- und Besoldungsrechtes der Gemeindebeamten.
6. Grundzüge des Gemeindehaushaltsrechtes.
7. Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der Gemeindeabgaben.
8. Rechtsvorschriften auf zwei weiteren Gebieten des Gemeinderechtes, wobei ein Rechtsgebiet Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zu betreffen hat.

(3) Zu den weiteren Rechtsgebieten im Sinne des Abs. 2 Z. 8 zählen insbesondere: Örtliche Baupolizei; örtliche Feuerpolizei; örtliche Raumplanung; Forst-, Jagd- und Fischereirecht; Fürsorge-recht; örtliche Gesundheitspolizei; Gewerberecht; Grundverkehrs-recht; Personenstandsrecht; Staatsbürgerschaftsrecht; örtliche Sicherheitspolizei; örtliche Veranstaltungspolizei; örtliche Straßenpolizei; Sozialversicherungs-recht; Schulrecht; Veterinärrecht; Wasserrecht.

§ 94 k

- (1) Die schriftliche Prüfung gemäß § 94a Abs. 1 lit. c besteht in der Ausarbeitung eines Berichtes des Bürgermeisters an eine Aufsichtsbehörde, eines einfachen Bescheides und der Durchführung einfacher Buchungen. Der Prüfungssenat hat festzusetzen, welche Formulare und Hilfsmittel dem Prüfungswerber beizustellen sind.
- (2) Die mündliche Prüfung umfaßt Fragen aus folgenden Gegenständen:
 1. Grundzüge des Verfassungsrechtes des Bundes, des Landes Nieder-österreich und des Aufbaues der Behörden in Österreich.
 2. Grundsätze über die Wahl des Bundespräsidenten, des Nationalrates, des Landtages und des Gemeinderates.
 3. Grundsätze über die Organisation der Gemeindeverwaltung in der Dienstgemeinde des Prüfungswerbers.
 4. Grundsätze des Verwaltungs- und Abgabenverfahrensrechtes.
 5. Grundsätze des Dienst- und Besoldungsrechtes der Gemeinde-beamten.

6. Grundsätze auf dem Gebiete des Gemeindehaushaltsrechtes.
7. Grundsätze auf dem Gebiete der Gemeindeabgaben.
8. Grundsätze auf zwei weiteren Rechtsgebieten des Gemeinde-
rechtes, wobei ein Rechtsgebiet Angelegenheiten des eigenen
Wirkungsbereiches der Gemeinde zu betreffen hat.

(3) Zu den weiteren Rechtsgebieten im Sinne des Abs. 2 Z. 8 zählen insbesondere: Örtliche Baupolizei; örtliche Feuerpolizei; Jagd- und Fischereirecht; Fürsorgerecht; Grundverkehrsrecht; Personenstandsrecht; Staatsbürgerschaftsrecht; örtliche Sicherheitspolizei; örtliche Veranstaltungspolizei; örtliche Straßenpolizei; Schulrecht; Wasserrecht.

V. Abschnitt

Dienstzweige und Amtstitel

§ 94 1

(1) Die besonderen Aufnahmebedingungen für die einzelnen Dienstzweige sind im § 94 n festgelegt.

(2) Ist der Abschluß eines Hochschulstudiums als besondere Aufnahmebedingung festgelegt, so ist der Abschluß des Hochschulstudiums durch die Erwerbung des Diplomgrades gemäß § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, nachzuweisen.

(3) Bei Gemeindebediensteten, für deren Hochschulstudium die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes und der nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze nicht anzuwenden sind, ist der Abschluß des Hochschulstudiums nachzuweisen:

1. Bei den rechts- und staatswissenschaftlichen, den technischen und den montanistischen Studien sowie bei den Studien an der Hochschule für Bodenkultur durch die Ablegung der in den Studien- und Prüfungsordnungen hiefür vorgesehenen Staatsprüfungen;
2. bei den staatswissenschaftlichen Studien durch die Erwerbung des Doktorates der Staatswissenschaften;
3. bei den medizinischen Studien durch die Erwerbung des Dokto-

rates der Medizin;

4. bei den philosophischen Studien durch die Erwerbung des Doktorates der Philosophie oder durch die erfolgreiche Ablegung der Lehramtsprüfung für höhere Schulen;
5. bei den pharmazeutischen Studien durch die Erwerbung des kaufmännischen Grades eines Magisters der Pharmazie;
6. bei den Studien an der Akademie der bildenden Künste durch die erfolgreiche Zurücklegung einer Meisterschule für Architektur oder durch die Erwerbung des Diploms der Meisterschule für Konservierung und Technologie;
7. bei den Studien an der Akademie für angewandte Kunst durch das Diplom einer Meisterklasse für Architektur;
8. bei den tierärztlichen Studien durch die Erwerbung des tierärztlichen Diploms;
9. bei den Studien an der Hochschule für Welthandel durch die Erwerbung des Doktorates der Handelswissenschaften oder durch die erfolgreiche Ablegung der Lehramtsprüfung für mittlere kaufmännische Lehranstalten (frühere Lehrbefähigungsprüfung für Diplomhandelslehrer).

(4) Die Erwerbung des Doktorates der Wirtschaftswissenschaften auf Grund eines im Gebiet der Republik Österreich erworbenen Diploms für Diplom- Volkswirte, Diplom- Kaufleute oder Diplomhandelslehrer ist der Erwerbung des Doktorates für Handelswissenschaften an der Hochschule für Welthandel gleichzuhalten.

(5) Auf eine vorgeschriebene Verwendungszeit sind - soferne bei den einzelnen Dienstzweigen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist - Vordienstzeiten nur soweit anzurechnen, als die Gleichartigkeit der Verwendung gegeben ist. Von einer vorgesehenen Verwendung kann nur abgesehen werden, wenn der Gemeindebedienstete, der die Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zu einer Gemeinde anstrebt, ausreichende Kenntnisse in seinem Fachgebiet nachweisen kann.

§ 94 m

(1) Die mit dem jeweiligen Dienstposten verbundenen Amtstitel ergeben sich aus § 94 n. Diese Amtstitel sind unter Hinzufügung der Bezeichnung und des Namens der Dienstgemeinde zu führen und

ändern sich entsprechend einer Änderung der Einstufung des Gemeindebeamten.

(2) Die Gemeindebeamten des Ruhestandes haben den ihnen zukommenden Amtstitel mit einem das Ruhestandsverhältnis bezeichnenden Zusatz zu führen. Dies gilt sinngemäß auch für Funktionsbezeichnungen, die der Gemeindebeamte im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand zu führen berechtigt gewesen ist.

§ 94 n

(1) Für die Aufnahme in einem der in der Anlage 1 aufgezählten Dienstzweige werden die folgenden besonderen Aufnahmebedingungen, Verwendungen und Dienstprüfungen festgesetzt, wobei der Buchstabe "A" die besonderen Aufnahmebedingungen, der Buchstabe "V" die erforderliche Verwendung und die Buchstaben "DP" die vorgeschriebene Dienstprüfung bezeichnen:

Nummer der Dienstzweige: 1-31

Verwendungsgruppen: 1-6

Dienst- klasse	ab Gehalts- stufe	Amtstitel	Aufnahmebedingungen und Dienstprüfungen
I		Amtstitel nach Ver- wendung (z.B. Fried- hofsaufseher, Schul- wart)	A: Nachweis der für den jeweiligen Dienstzweig er- forderlichen Kenntnisse.
II			
III			

Dienstzweig: Amtsärztlicher Dienst
Nummer des Dienstzweiges: 32 Verwendungsgruppe: A

Dienst- klasse	ab Gehalts- stufe	Amtstitel	Aufnahmebedingungen und Dienstprüfungen
III		Sanitätskonzipist d.	A: Abschluß der medi- zinischen Studien und Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes.
IV		Sanitätskommissär d.	
V		Sanitätsoberkommissär d.	
VI		Sanitätsrat d.	DP: Erfolgreiche Ablegung der Physikatsprüfung.
VII		Obersanitätsrat d.	
VIII		Stadtphysikus d.	

Anmerkung: Dieser Dienstzweig gilt nur für Städte mit eigenem Statut.

Dienstzweig: Amtstierärztlicher Dienst			
Nummer des Dienstzweiges: 33		Verwendungsgruppe: A	
Dienst- klasse	ab Gehalts- stufe	Amtstitel	Aufnahmebedingungen und Dienstprüfungen
III		Veterinärkonszipist d.	A: Vollendung der tier- ärztlichen Studien
IV		Veterinärkommissär d.	DP: Erfolgreiche Ablegung der tierärztlichen Physikatsprüfung.
V		Veterinäroberkommissär d.	
VI		Veterinärerrat d.	
VII		Oberveterinärerrat d.	
VIII		Städtveterinär d.	

Anmerkung: Dieser Dienstzweig gilt nur für Städte mit eigenem Statut.

Dienstzweig: Ärztlicher Dienst an Krankenanstalten			
Nummer des Dienstzweiges: 34		Verwendungsgruppe: A	
Dienst- klasse	ab Gehalts- stufe	Amtstitel	Aufnahmebedingungen und Dienstprüfungen
III)	Assistents- arzt der betreffenden Anstalt	A: Abschluß der medizinischen Studien u. Berechtigung zur selbständigen Aus- übung des ärztlichen Berufes als Facharzt.
IV			
V)	Oberarzt d.	V: Eine mindestens ein- jährige anstaltsärztliche Tätigkeit in einer öffent- lichen Krankenanstalt nach Erfüllung der unter A geforderten Bedingungen.
VI			
VII		Leitender Primararzt d.	
VIII		Ärztlicher Leiter d.	

Anmerkung:

Die Leiter einer Abteilung in einer Krankenanstalt führen für die Dauer der Funktion den Amtstitel "Primararzt der (betreffenden Anstalt)".

Leiter eines Ambulatoriums, eines Fachinstitutes oder einer Prosektur führen für die Dauer der Funktion den Amtstitel "Vorstand der(s) .. der (betreffenden Anstalt)".

Der Leiter einer Krankenanstalt führt für die Dauer der Funktion den Amtstitel "Direktor der (betreffenden Anstalt)".

Dienstzweig: Höherer Archivdienst
 Nummer des Dienstzweiges: 35 Verwendungsgruppe: A

Dienst- klasse	ab Gehalts- stufe	Amtstitel	Aufnahmebedingungen und Dienstprüfungen
III			A: Vollendung der philoso- phischen oder der rechts- wissenschaftlichen Studien.
IV)	Archivar		
V	Oberarchivar		
VI	Archivrat		DP: Erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren Archivdienst nach mindestens ein- jähriger Verwendung im Dienstzweig.
VII	Archivoberrat		
VIII	Archivdirektor		

Dienstzweig: Höherer Bau-, Vermessungs- und
 technischer Dienst

Nummer des Dienstzweiges: 36 Verwendungsgruppe: A

Dienst- klasse	ab Gehalts- stufe	Amtstitel	Aufnahmebedingungen und Dienstprüfungen
III			A: 1. Abschluß der Studien an einer Hochschule mit technischen Studien- einrichtungen, montanistischen Studienrichtungen, Studienrichtungen d. Bodenkultur oder an Universitäten, soweit diese Ausbildung den zu stellenden Anforderungen für die je- weilige Beschäftigung in diesem Dienstzweig entspricht, oder 2. Abschluß der Studien an der Aka- demie d. bildenden Künste (Meister- schule f. Architektur) oder an der Hochschule für angewandte Kunst (Meisterklasse für Architektur) und überdies der Nachweis der erforder- lichen Kenntnisse in der Statik. DP: Erfolgreiche Ablegung der Prü- fung für den höheren Bau- und tech- nischen Dienst nach mindestens ein- jähriger Verwendung im Dienstzweig. Für Vermessungsingenieure die erfolg- reiche Ablegung der Fachprüfung für den höheren Vermessungsdienst.
IV)	Baukommissär		
V	Bauoberkommissär		
VI	Baurat		
VII	Oberbaurat		
VIII	a) Oberbaurat		
	b) Senatsrat		

Anmerkung:

- a) Gilt nur für Gemeindebeamte in Gemeinden ohne eigenes Statut;
b) gilt nur für Gemeindebeamte in Städten mit eigenem Statut,
Der Leiter des gesamten Baudienstes einer Stadt mit eigenem
Statut oder Stadtgemeinde führt für die Dauer der Funktion den
Amtstitel "Stadt-Baudirektor".

Dienstzweig: Höherer Bibliothekardienst

Nummer des Dienstzweiges: 37 Verwendungsgruppe: A

Dienst- klasse	ab Gehalts- stufe	Amtstitel	Aufnahmebedingungen und Dienstprüfungen
III	Bibliotheks-konzipist	A:	Vollendung der philosophischen oder der rechtswissenschaftlichen Studien.
IV	Bibliotheks-kommissär		
V	Bibliotheks-oberkommissär		
VI	Bibliotheks-rat	DP:	Erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren Bibliotheksdienst
VII	Oberbibliotheks-rat		nach mindestens einjähriger Ver- wendung im Dienstzweig.
VIII	Bibliotheks-direktor		

Dienstzweig: Höherer Dienst in Laboratorien an
Krankenanstalten

Nummer des Dienstzweiges: 38 Verwendungsgruppe: A

Dienst- klasse	ab Gehalts- stufe	Amtstitel	Aufnahmebedingungen und Dienstprüfungen
III	Laboratoriums-konzipist	A:	1. Die Vollendung der pharmazeuti- schen Studien.
IV	Laboratoriums-kommissär		2. An bakteriologisch-serologi- schen Laboratorien:
V	Laboratoriums-oberkommissär		Die Vollendung der medizinischen Studien, überdies eine zwei- jährige einschlägige Verwendung (Praxis) oder Ausbildung.
VI	Laboratoriums-rat		3. An sonstigen Laboratorien:
VII	Laboratoriums-oberrat		Die Vollendung der medizinischen Studien und die Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärzt- lichen Berufes; der Studien an der Fakultät für technische Chemie einer technischen Hoch- schule oder der philosophischen Studien; die Vollendung der philosophischen Studien nur dann, wenn die strenge Prüfung aus Botanik oder Chemie oder aus Mineralogie mit einem zweiten naturwissenschaftlich-mathema- tischen Fach abgelegt oder die
VIII	Laboratoriums-direktor		

Befähigung zum Unterricht in Chemie und Naturgeschichte als Hauptfach an Mittelschulen erteilt wurde; überdies eine zweijährige einschlägige Verwendung (Praxis) oder Ausbildung.

Anmerkung:

Der Leiter eines Laboratoriums in der Dienstklasse VII führt für die Dauer der Funktion den Amtstitel "Laboratoriumsdirektor der (betreffenden Anstalt)".

Dienstzweig: Wissenschaftlicher Dienst an Museen und Sammlungen

Nummer des Dienstzweiges: 39

Verwendungsgruppe: A

Dienstklasse	ab Gehaltsstufe	Amtstitel	Aufnahmebedingungen und Dienstprüfungen
III	a) Museumskonzipist		A: 1. Abschluß der philosophischen Studien, der Studien an der Akademie der bildenden Künste (Meisterschule für Konservierung und Technologie) oder der Studien an der Hochschule für Welthandel.
	b) Wissenschaftlicher Assistent		
IV	a) Kustos		DP: Erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den wissenschaftlichen Dienst nach mindestens einjähriger Verwendung im Dienstzweig.
	b) Wissenschaftlicher Assistent		
V	a) Oberkustos		
	b) Wissenschaftlicher Oberassistent		
VI	a) Museumsrat		
	b) Wissenschaftlicher Rat		
VII	a) Museumsoberrat		
	b) Wissenschaftlicher Oberrat		
VIII	a) Museumsdirektor		
	b) Sammlungsdirektor		

Anmerkung:

- a) Gilt nur für Gemeindebeamte im wissenschaftlichen Dienst an Museen;
- b) gilt nur für Gemeindebeamte im wissenschaftlichen Dienst an Sammlungen.

Dienstzweig: Dienst der Apotheker

Nummer des Dienstzweiges: 40

Verwendungsgruppe: A

Dienstklasse	ab Gehaltsstufe	Amtstitel	Aufnahmebedingungen und Dienstprüfungen
III	Provisor		A: 1. Vollendung der pharmazeuti-

IV	Apotheker	schen Studien und die erfolgreiche Ablegung der praktischen Prüfung für den Apothekerberuf nach Zurücklegung der hierfür vorgeschriebenen Ausbildungszeit. 2. Für Leiter von Apotheken überdies der Nachweis der Berechtigung zur Leitung einer öffentlichen Apotheke.
V	Oberapotheker	
VI	Pharmazierat	
VII	Oberpharmazierat	
VIII	Apothekendirektor	

Anmerkung:

Der Leiter einer Apotheke in der Dienstklasse VII führt für die Dauer der Funktion den Amtstitel "Apothekerdirektor d."

Dienstzweig: Rechtskundiger Jugendfürsorgedienst

Nummer des Dienstzweiges: 41

Verwendungsgruppe: A

Dienst- klasse	ab Gehalts- stufe	Amtstitel	Aufnahmebedingungen und Dienstprüfungen
III	Magistratskonzipist		A: Die Vollendung der rechtswissenschaftlichen Studien.
IV	Magistratskommissär		
V	Magistratsoberkommissär		DF: Die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den rechtskundigen Jugendfürsorgedienst.
VI	Magistratsrat		
VII	Obermagistratsrat		
VIII	Senatsrat		

Anmerkung:

Dieser Dienstzweig gilt nur für Städte mit eigenem Statut.

Der Leiter der mit der Jugendwohlfahrtspflege betrauten Abteilung führt für die Dauer der Funktion den Amtstitel "Jugendanwalt der"

Dienstzweig: Höherer landwirtschaftlicher oder Forstdienst

Nummer des Dienstzweiges: 42

Verwendungsgruppe: A

Dienst- klasse	ab Gehalts- stufe	Amtstitel	Aufnahmebedingungen und Dienstprüfungen
III	a)	Landwirtschaftskonzipist	A: 1. Für den höheren landwirtschaftlichen Dienst: Abschluß der Studien an der Hochschule für Bodenkultur, oder Abschluß der Studien an einer Technischen Hochschule (Fakultät für angewandte Mathematik
	b)	Forstkonzipist	
IV	a)	Landwirtschaftskommissär	
	b)	Forstkommissär	
V	a)	Landwirtschaftsoberkommissär	
	b)	Forstoberkommissär	

- und Physik: Abteilung Vermessungs-
wesen).
2. für den höheren Forstdienst:
Abschluß der Studien an der Hoch-
schule für Bodenkultur (Fach-
richtung Forstwirtschaft).
- VI a) Landwirtschaftsrat
b) Forstrat
- VII a) Oberlandwirtschaftsrat
b) Oberforstrat
- VIII a) Landwirtschaftsdirektor
b) Forstdirektor
- DP: 1. Für den höheren landwirtschaft-
lichen Dienst:
Erfolgreiche Ablegung der Fach-
prüfung für den höheren landwirt-
schaftlichen Dienst;

2. für den höheren Forstdienst:
Erfolgreiche Ablegung der
Prüfung für den höheren Forst-
aufsichtsdienst.

Anmerkung:

- a) Gilt nur für Gemeindebediente im höheren landwirtschaftlichen Dienst;
- b) gilt nur für Gemeindebediente im höheren Forstdienst.

Dienstzweig: Tierärztlicher Dienst

Nummer des Dienstzweiges: 43

Verwendungsgruppe: A

Dienst- klasse	ab Gehalts- stufe	Amtstitel	Aufnahmebedingungen und Dienst- prüfungen
III) IV)		Tierarzt	A: Die Vollendung der tier- ärztlichen Studien.
V VI		Obertierarzt Veterinärarzt	DP: Die erfolgreiche Ab- legung der tierärztlichen Physikatsprüfung.
VII VIII)		Oberveterinärarzt	

Anmerkung:

Der Leiter eines Schlachthofes führt für die Dauer
der Funktion den Amtstitel:

"Schlachthofdirektor d.".

Dienstzweig: Höherer Verwaltungsdienst

Nummer des Dienstzweiges: 44

Verwendungsgruppe: A

Dienst- klasse	ab Gehalts- stufe	Amtstitel	Aufnahmebedingungen und Dienst- prüfungen
III		a) Gemeindegemissär	A: Vollendung der rechts- wissenschaftlichen Studien
IV		b) Magistratskommissär	oder der Studien an der Hochschule für Welthandel.
V		a) Gemeindeoberkommissär	
		b) Magistratsoberkommissär	DP: Erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den rechts- kundigen Verwaltungsdienst
VI		a) Gemeindeverwaltungsrat	nach mindestens einjähriger Verwendung im Dienstzweig.
		b) Magistratsrat	Die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren Betriebsprüfungsdienst ist gleichwertig.
VII		a) Gemeindeoberverwaltungs- rat	
		b) Obermagistratsrat	
VIII		a) Gemeindeverwaltungs- direktor	
		b) Senatsrat	

Anmerkung:

- a) Siehe Anmerkung a) zu Dienstzweig 45;
- b) gilt nur für Gemeindebeamte in Städten mit eigenem Statut.
- c) Magistratsdirektoren führen in der Dienstklasse IX den Amtstitel "Obersenatsrat".

Folgende Gemeindebeamte führen für die Dauer der Funktion den folgenden Amtstitel:

Art der Funktion:	Amtstitel:
Leitender Gemeindebeamter in einer Stadt mit eigenem Statut	"Magistratsdirektor der"
Leitender Gemeindebeamter in einer Stadtgemeinde	"Stadtamtsdirektor der"
Leitender Gemeindebeamter in einer Marktgemeinde	"Gemeinde-Amtsdirktor der"
Leiter der gemeindeeigenen Unternehmungen.	"Direktor der Gemeindebetriebe (in Städten mit eigenem Statut und Stadtgemeinden: der Stadtwerke)"

Dienstzweig: Rechtskundiger Verwaltungsdienst

Nummer des Dienstzweiges: 45

Verwendungsgruppe: A

Dienst- klasse	ab Gehalts- stufe	Amtstitel	Aufnahmebedingungen und Dienst- prüfungen
III	a)	Gemeindegkominissär	A: Die Vollendung der rechtswissenschaftlichen Studien.
IV	b)	Magistratskommissär	
V	a)	Gemeindeoberkommissär	DP: Erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den rechtskundigen Verwaltungsdienst
	b)	Magistratsoberkommissär	
VI	a)	Gemeindeverwaltungsrat	
	b)	Magistratsrat	
VII	a)	Gemeindeoberverwaltungsrat	
	b)	Obermagistratsrat	
VIII	a)	Gemeindeverwaltungsdirektor	
	b)	Senatsrat	

Anmerkung:

- a) Gilt nur für Gemeindebeamte in Gemeinden ohne eigenes Statut; in Stadtgemeinden tritt an Stelle "Gemeinde-" die Bezeichnung "Stadt-";
 - b) gilt nur für Gemeindebeamte in Städten mit eigenem Statut.
 - c) Magistratsdirektoren führen in der Dienstklasse IX den Amtstitel "Obersenatsrat".
- Folgende Gemeindebeamte führen für die Dauer der Funktion den folgenden Amtstitel:

Art der Funktion:	Amtstitel:
Leitender Gemeindebeamter in einer Stadt mit eigenem Statut	"Magistratsdirektor der"
Leitender Gemeindebeamter in einer Stadtgemeinde	"Stadtamtsdirektor der"
Leitender Gemeindebeamter in einer Marktgemeinde	"Gemeinde-Amtsdirktor der"

Dienstzweig: Gehobener Bau-, Vermessungs- und technischer Dienst

Nummer des Dienstzweiges: 46

Verwendungsgruppe: B

Dienstklasse	Amtstitel	Aufnahmebedingungen und Dienstprüfungen
II	Bauassistent	A: Die Reifeprüfung an einer höheren Schule.
III	Baurevident	
IV	Bauoberrevident	DP: Erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den gehobenen Bau- und technischen Dienst nach mindestens einjähriger Verwendung im Dienstzweig.
V	Bauinspektor	
VI	Bauoberinspektor	
VII	Bauamtsrat	

Anmerkung:

Der Leiter des gesamten Baudienstes in einer Markt- oder Stadtgemeinde oder Stadt mit eigenem Statut führt für die Dauer der Funktion den Amtstitel "Baudirektor d."

Dienstzweig: Gehobener Dienst an Archiven, Bibliotheken, Museen und Sammlungen

Nummer des Dienstzweiges: 47

Verwendungsgruppe: B

Dienstklasse	Amtstitel	Aufnahmebedingungen und Dienstprüfungen
II	Assistent	A: Die Reifeprüfung an einer höheren Schule.
III	Revident	
IV	Oberrevident	DP: Je nach Verwendung: Die Prüfung für den gehobenen Fachdienst an Archiven und Bibliotheken oder für den gehobenen Fachdienst an Museen, Sammlungen und wissenschaftlichen Anstalten.
V	Sekretär	
VI	Amtsrat	
VII	Oberamtsrat	

Dienstzweig: Gehobener Erzieherdienst

Nummer des Dienstzweiges: 48

Verwendungsgruppe: B

Dienstklasse	Amtstitel	Aufnahmebedingungen und Dienstprüfungen
II	Assistent des Erzieherdienstes A:	1. Abgeschlossenes Studium an einer Pädagogischen Akademie. 2. Reifeprüfung an einer höheren Schule und Befähigungsprüfung an einer Bildungsanstalt für Erzieher oder 3. Befähigungsprüfung an einer Bildungsanstalt für Erzieher und eine nach dem 18. Lebensjahr zurückgelegte fach einschlägige Verwendung in der Dauer von sechs Jahren, wobei die Zeit des erfolgreichen Besuches der Bildungsanstalt nach dem 18. Lebensjahr einzurechnen ist. DP: Erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den gehobenen Erzieherdienst.
III	Revident des Erzieherdienstes	
IV	Oberrevident des Erzieherdienstes	
V	Präfekt des Erzieherdienstes	
VI	Oberpräfekt des Erzieherdienstes	
VII	Erziehungsamtsrat	

Dienstzweig: Gehobener Fürsorgedienst

Nummer des Dienstzweiges: 48 a

Verwendungsgruppe: B

Dienstklasse	Amtstitel	Aufnahmebedingungen und Dienstprüfungen
II	Fürsorgeassistent	A: 1. Reifeprüfung an einer höheren Schule und erfolgreiche Beendigung einer Lehranstalt für gehobene Sozialberufe. 2. erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Fürsorgedienst. Voraussetzung für die Zulassung ist eine Verwendung im Dienstzweig 59 oder 75 in der Dauer von zwei Jahren. V: Zu A Z.2: Eine mindestens vierjährige erfolgreiche Verwendung nach Vollendung des 18. Lebensjahres im Dienstzweig Nr. 59 oder 75.
III	Fürsorgerevident	
IV	Fürsorgeoberrevident	
V	Fürsorgesekretär	
VI	Fürsorgeamtsrat	
VII	Fürsorgeoberamtsrat	

Dienstzweig: Gehobener Jugendfürsorgedienst

Nummer des Dienstzweiges: 49

Verwendungsgruppe: B

Dienstklasse	Amtstitel	Aufnahmebedingungen und Dienstprüfungen
II	Jugendamtsassistent	A: Reifeprüfung an einer höheren Schule und erfolgreiche Beendigung einer Lehranstalt für gehobene Sozialberufe.
III	Jugendamtsrevident	
IV	Jugendamtsoberrevident	
V	Jugendamtssekretär	
VI	Jugendamtsrat	DP: Die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den gehobenen Jugendfürsorgedienst
VII	Jugendoberamtsrat	

Anmerkung:

Dieser Dienstzweig gilt nur für Städte mit eigenem Statut. Die mit den Aufgaben der Amtsvormundschaft betrauten Gemeindebeamten führen für die Dauer der Funktion den Amtstitel "Berufsvormund der (betreffenden Stadt)".

Dienstzweig: Gehobener landwirtschaftlicher Dienst

Nummer des Dienstzweiges: 50

Verwendungsgruppe: B

Dienstklasse	Amtstitel	Aufnahmebedingungen und Dienstprüfungen
II	Landwirtschaftsassistent	A: Reifeprüfung an einer höheren Schule
III	Landwirtschaftsrevident	
IV	Landwirtschaftsrevident	DP: Die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den gehobenen landwirtschaftlichen Fachdienst.
V	Landwirtschaftsinspektor	
VI	Landwirtschaftsinspektor	
VII	Landwirtschaftsverwalter	

Dienstzweig: Gehobener medizinisch-technischer Dienst

Nummer des Dienstzweiges: 51

Verwendungsgruppe: B

Dienstklasse	Amtstitel	Aufnahmebedingungen u. Dienstprüfungen
II	Medizinisch-technischer Assistent	A: 1. Die Reifeprüfung an einer höheren Schule und 2. Berechtigung zur Ausübung des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste u. der Sanitätshilfsdienste, BGBI. Nr. 102/1961.
III	Medizinisch-technischer Revident	
IV	Medizinisch-technischer Oberrevident	
V	Medizinisch-technischer Inspektor	
VI	Medizinisch-technischer Inspektor	
VII	Medizinisch-technischer Oberinspektor	

Dienstzweig: Rechnungs-(Buchhaltungs-) dienst

Nummer des Dienstzweiges: 52

Verwendungsgruppe: B

Dienstklasse	Amtstitel	Aufnahmebedingungen und Dienstprüfungen
II	Rechnungsassistent	A: Reifeprüfung an einer höheren Schule.
III	Rechnungsrevident	
IV	Rechnungsoberrevident	DP: Erfolgreiche Ablegung der Gemeindedienstprüfung für den Rechnungs(Buchhaltungs-) dienst und den gehobenen Verwaltungsdienst.
V	Rechnungsrat	
VI	Oberrechnungsrat	
VII	Rechnungsdirektor	

Anmerkung:

Folgende Gemeindebeamte führen in Städten mit eigenem Statut oder Gemeinden mit gegliederter Verwaltung für die Dauer der Funktion den folgenden Amtstitel:

Art der Funktion:

Amtstitel:

Leiter einer zentralen Buchhaltung in den Dienstklassen VI und VII

"Buchhaltungsdirektor der"

Leiter eines Kammeramtes in den Dienstklassen VI und VII

"Kammeramtsdirektor der"

Dienstzweig: Gehobener Standesbeamtendienst

Nummer des Dienstzweiges: 53

Verwendungsgruppe: B

Dienstklasse	Amtstitel	Aufnahmebedingungen und Dienstprüfungen
II	Amtsassistent	A: Reifeprüfung an einer höheren Schule.
III	Amtsrevident	
IV	Amtsoberrevident	DP: 1. Die erfolgreiche Ablegung der Gemeindedienstprüfung für den Rechnungs(Buchhaltungs-) dienst und den gehobenen Verwaltungsdienst.
V	Amtssekretär	
VI	Amtsrat	
VII	Oberamtsrat	2. Die erfolgreiche Ablegung der Fachprüfung für Standesbeamte.

Dienstzweig: Gehobener Verwaltungsdienst

Nummer des Dienstzweiges: 54

Verwendungsgruppe: B

Dienst- klasse	Amtstitel	Aufnahmebedingungen und Dienstprüfungen
II	Amtsassistent	A: Die Reifeprüfung an einer höheren Schule.
III	Amtsrevident	
IV	Amtsoberrévident	DP: Die erfolgreiche Ablegung der Gemeindedienstprüfung für den Rechnungs (Buchhaltungs-) dienst und den gehobenen Verwaltungsdienst.
V	Amtssekretär	
VI	Amtsrat	
VII	Oberamtsrat	

Anmerkung:

Folgende Gemeindebeamte führen für die Dauer der Funktion den folgenden Amtstitel:

Art der Funktion:	Amtstitel:
Leitender Gemeindebeamter in einer Stadtgemeinde	"Stadtamtsdirektor"
Leitender Gemeindebeamter in einer Gemeinde oder Marktgemeinde	"Obersekretär"
Verwalter einer a.ö.Krankenanstalt bis zur Dienstklasse V	"Verwalter der Krankenanstalt der"
Verwalter einer a.ö.Krankenanstalt in der Dienstklasse VI	"Oberverwalter der Krankenanstalt der"
Verwalter einer a.ö.Krankenanstalt in der Dienstklasse VII	"Verwaltungsdirektor der Krankenanstalt der"
Verwalter eines Schlachthofes in der Dienstklasse VII	"Verwaltungsdirektor des Schlachthofes"
Leiter der gemeindeeigenen Unternehmungen	"Verwaltungsdirektor der Gemeindebetriebe (in Städten mit eigenem Statut und Stadtgemeinden: der Stadtwerke)".

Dienstzweig: Gehobener Wirtschaftsdienst

Nummer des Dienstzweiges: 55

Verwendungsgruppe: B

Dienst- klasse	ab Gehalts- stufe	Amtstitel	Aufnahmebedingungen und Dienstprüfungen
II		Wirtschaftsassistent	A: Die Reifeprüfung an einer land- und forstwirtschaftlichen Bundeslehranstalt.
III		Wirtschaftsrevident	
IV		Wirtschaftsoberrévident	DP: Die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den gehobenen Wirtschaftsfachdienst.
V		Wirtschaftsinspektor	
VI		Wirtschaftsobereinsektor	
VII		Wirtschaftsverwalter	

Dienstzweig: Bau-, Vermessungs- und technischer Fachdienst

Nummer des Dienstzweiges: 56

Verwendungsgruppe: C

Dienst- klasse	ab Gehalts- stufe	Amtstitel	Aufnahmebedingungen und Dienstprüfungen
I		Technischer Fachadjunkt	A: Erfolgreiche Beendigung einer
II	3	Technischer Fachoffizial	1. mindestens zweijährigen einschlägigen berufsbildenden mittleren Schule oder
III		Technischer Fachoberoffizial	2. einschlägigen berufsbildenden Pflichtschule.
IV		Technischer Fachinspektor	
V		Technischer Fachoberinspektor	V: 1. Eine mindestens zweijährige Verwendung im mittleren Bau-, Vermessungs- und technischen Dienst (Dienstzweig 70) mit einer Gesamtbeschreibung mindestens "sehr gut" in qualifizierter Verwendung. 2. Die Aufnahmebedingungen unter A und die Verwendung gemäß Ziffer 1 werden ersetzt durch eine mindestens 8 jährige Verwendung im mittleren Bau-, Vermessungs- und technischen Dienst (Dienstzweig 70) mit einer Gesamtbeschreibung mindestens "sehr gut" und hievon mindestens zwei Jahre in qualifizierter Verwendung. DP: Die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den technischen Fachdienst.

Dienstzweig: Erzieherfachdienst

Nummer des Dienstzweiges: 57

Verwendungsgruppe: C

Dienst- klasse	ab Gehalts- stufe	Amtstitel	Aufnahmebedingungen und Dienstprüfungen
I)		a) Facherzieher	
II)		b) Lehrmeister	
III		a) Fachobererzieher	
		b) Oberlehrmeister	
IV		a) Erziehungsinspektor	
		b) Technischer Erziehungsinspektor	
V		a) Erziehungsoberinspektor	
		b) Technischer Erziehungsoberinspektor	V: Eine Mindestver-

wendung von sechs Jahren im mittleren Erzieherdienst (Dienstzweig 74) mit einer Gesamtbeurteilung mindestens "sehr gut".

DP: Die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Erzieherdienst.

Für Lehrmeister, Oberlehrmeister und technische Inspektoren des Erzieherfachdienstes:

A: Eine facheinschlägige Meisterprüfung.

Anmerkung:

- a) Gilt nur für Gemeindebeamte des Erzieherdienstes;
- b) gilt nur für Gemeindebeamte des technischen Dienstes.

Dienstzweig: Fachdienst an Archiven, Bibliotheken, Museen und Sammlungen,

Nummer des Dienstzweiges: 58

Verwendungsgruppe: C

Dienst- klasse	ab Gehalts- stufe	Amtstitel	Aufnahmebedingungen und Dienstprüfungen
I		Fachadjunkt	V: 1. Eine mindestens achtjährige erfolgreiche Verwendung im Dienstzweig 72, davon mindestens zwei Jahre mit Gesamtbeurteilung mindestens "sehr gut", oder 2. eine mindestens zweijährige Verwendung im Dienstzweig 81 oder mindestens eine zweijährige einschlägige Praxis, in beiden Fällen eine mindestens zweijährige qualifizierte Verwendung mit Gesamtbeurteilung mindestens "sehr gut", nach erfolgreicher Absolvierung von mindestens sechs Klassen einer mittleren Lehranstalt (Schularten wie im Dienstzweig 52) oder von zwei Klassen einer Handelsakademie oder einer zweiklassigen Handelsschule oder von zwei Klassen einer mittleren technischen Lehranstalt oder von mindestens sechs Klassen einer Hauptschule mit Abschlußprüfungen in der Zeit von 1938 bis 1945 oder von mindestens zwei Jahren einer nach dem 18. Lebensjahr verbrachten Behinderungszeit.
II	3	Fachoffizial	
III		Fachoberoffizial	
IV		Fachinspektor	
V		Fachoberinspektor	

DP: Die erfolgreiche Ablegung der Gemeindedienstprüfung für den Verwaltungsfachdienst und den Rechnungshilfsdienst.

Dienstzweig: Fürsorgedienst

Nummer des Dienstzweiges: 59

Verwendungsgruppe: C

Dienst- klasse	ab Gehalts- stufe	Amtstitel	Aufnahmebedingungen und Dienstprüfungen
I		Fürsorger(in)	A: Erfolgreiche Beendigung einer zweijährigen Fach- schule für Sozialarbeit (Fürsorgeschule)
II		Fürsorger(in)	
III		Oberfürsorger(in)	
IV		Fürsorgefachinspektor	DP: Die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Fürsorge- dienst.
V		Fürsorgefachober- inspektor	

Anmerkung:

Dieser Dienstzweig gilt nur für Städte mit eigenem Statut.

Dienstzweig: Hebammendienst

Nummer des Dienstzweiges: 60

Verwendungsgruppe: C

Dienst- klasse	ab Gehalts- stufe	Amtstitel	Aufnahmebedingungen und Dienstprüfungen
I		Hebamme	A: Berechtigung zur Aus- übung der Tätigkeit als Hebamme.
II		Hebamme	
III		Oberhebamme	
IV		Oberhebamme	
V		Haupthebamme	

Dienstzweig: Jugendfürsorgedienst

Nummer des Dienstzweiges: 61

Verwendungsgruppe: C

Dienst- klasse	ab Gehalts- stufe	Amtstitel	Aufnahmebedingungen und Dienstprüfungen
I		Jugendfürsorger(in)	A: Erfolgreiche Beendigung einer zweijährigen Fachschule für Sozialarbeit (Fürsorgeschule)
II		Jugendfürsorger(in)	
III		Jugendoberfürsorger(in)	
IV		Jugendfürsorgefachin- spektor	DP: Die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Jugend- fürsorgedienst.
V		Jugendfürsorgeober- inspektor	

Anmerkung:

Dieser Dienstzweig gilt nur für Städte mit eigenem Statut.

Dienstzweig: Krankenpflagedienst

Nummer des Dienstzweiges: 62

Verwendungsgruppe: C

Dienstklasse	ab Gehalts- stufe	Amtstitel	Aufnahmebedingungen mit Dienstprüfungen
I	a)	Schwester	A: Der Nachweis der Berechtigung zur Ausübung des Krankenpflegefachdienstes nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes, betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste.
II	b)	Krankenpfleger	
III	a)	Oberschwester	
IV	b)	Krankenoberpfleger	
V	Verwendung	Amtstitel	
	Leiter(in) des	a) Oberin	
	gesamten Krankenpflege-	b) Krankenpflege-	
	dienstes	vorsteher	

Anmerkung:

- a) Gilt nur für Gemeindebeamte weiblichen Geschlechtes.
b) Gilt nur für Gemeindebeamte männlichen Geschlechtes.

Die Leiterin eines Teilbereiches einer Abteilung führt für die Dauer der Funktion den Amtstitel "Stationsschwester der (betreffenden Anstalt)."

Der Leiter eines Teilbereiches einer Abteilung führt für die Dauer der Funktion den Amtstitel "Stationskrankenpfleger der (betreffenden Anstalt)."

Dienstzweig: Landwirtschaftlicher- oder Forstdienst

Nummer des Dienstzweiges: 63

Verwendungsgruppe: C

Dienst- klasse	ab Gehalts- stufe	Amtstitel	Aufnahmebedingungen und Dienstprüfungen
I	a)	Landwirtschaftsfachadjunkt	A: 1. Für den landwirtschaftlichen Dienst: Die erfolgreiche Absolvierung einer zweijährigen landwirtschaftlichen Lehranstalt.
	b)	Forstfachadjunkt	
	a)	Landwirtschaftsfachoffizial	2. Für den Forstfachdienst: Die erfolgreiche Absolvierung der zweijährigen Bundesforstschule.
II	3	b) Förster	
III	a)	Landwirtschaftsfachoberoffizial	V: Für den landwirtschaftlichen Dienst: Eine mindestens achtjährige erfolgreiche Verwendung im mittleren Landwirtschaftsdienst (Dienstzwei 78).
	b)	Oberförster	
IV	a)	Landwirtschaftsfachinspektor	DP: Für den Forstdienst: Die erfolgreiche Ablegung der Staatsprüfung für das Forstschutz und technische Hilfspersonal.
	b)	Forstfachinspektor	
	a)	Landwirtschaftsfachoberinspektor	
V	b)	Forstfachoberinspektor	

Anmerkung:

- a) Gilt nur für Gemeindebeamte im landwirtschaftlichen Dienst;
- b) gilt nur für Gemeindebeamte im Forstdienst.

Dienstzweig: Marktkommissäre

Nummer des Dienstzweiges: 64

Verwendungsgruppe: C

Dienst- klasse	ab Gehalts- stufe	Amtstitel	Aufnahmebedingungen und Dienstprüfungen
I		Fachadjunkt	DP: Eine die Kenntnisse für den Dienst erweisende Prüfung.
II	3	Fachoffizial	
III		Fachoberoffizial	
IV		Fachinspektor	
V		Marktoberinspektor	

Dienstzweig: Medizinisch-technischer Fachdienst

Nummer des Dienstzweiges: 65

Verwendungsgruppe: C

Dienst- klasse	ab Gehalts- stufe	Amtstitel	Aufnahmebedingungen und Dienstprüfungen
I		Medizinisch-technischer Fachadjunkt	A: Der Nachweis der Berechtigung zur Ausübung des medizinisch- technischen Fachdienstes nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Regelung des Kran- kenpflegefachdienstes, der medi- zinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste.
II	3	Medizinisch-technischer Fachoffizial	
III		Medizinisch-technischer Fachoberoffizial	
IV		Medizinisch-technischer Fachinspektor	
V		Medizinisch-technischer Fachoberinspektor	

Dienstzweig: Rechnungshilfsdienst

Nummer des Dienstzweiges: 66

Verwendungsgruppe: C

Dienst- klasse	ab Gehalts- stufe	Amtstitel	Aufnahmebedingungen und Dienstprüfungen
I		Rechnungsfachadjunkt	V: 1. Eine mindestens achtjährige er- folgreiche Verwendung im Dienstzweig 81, davon mindestens zwei Jahre mit Gesamtbeurteilung mindestens "sehr gut", oder 2. nach erfolgreicher Absolvierung von mindestens sechs Klassen einer mittleren Lehranstalt (Schularten wie im Dienstzweig 52) oder von zwei Klassen einer Handelsakademie oder einer zweiklassigen Handelsschule oder von zwei Klassen einer mittleren tech- nischen Lehranstalt oder von mindes- tens sechs Klassen einer Hauptschule mit Abschlußprüfung in der Zeit von
II	3	Rechnungsfachoffizial	
III		Rechnungsfachober- offizial	
IV		Rechnungsfachinspektor	
V		Rechnungsfachober- inspektor	

1938 bis 1945 und mindestens zwei Jahre einer nach dem 18. Lebensjahr verbrachten Behinderungszeit, eine mindestens zweijährige Verwendung im Dienstzweig 81 od. mindestens eine zweijährige einschlägige Praxis, in beiden Fällen eine mindestens zweijährige qualifizierte Verwendung mit Gesamtbeurteilung mindestens "sehr gut".

DP: Die erfolgreiche Ablegung der Gemeindedienstprüfung für den Verwaltungsfachdienst und den Rechnungshilfsdienst.

Dienstzweig: Standesbeamten-Fachdienst

Nummer des Dienstzweiges: 67

Verwendungsgruppe: C

Dienst- klasse	ab Gehalts- stufe	Amtstitel	Aufnahmebedingungen und Dienstprüfungen
I		Amtsadjunkt	V: 1. Eine mindestens achtjährige erfolgreiche Verwendung im Dienstzweig 81, davon mindestens zwei Jahre mit Gesamtbeurteilung mindestens "sehr gut", oder 2. nach erfolgreicher Absolvierung von mindestens sechs Klassen einer mittleren Lehranstalt (Schularten wie im Dienstzweig 52) oder von zwei Klassen einer Handelsakademie oder einer zweiklassigen Handelsschule oder von zwei Klassen einer mittleren technischen Lehranstalt oder von mindestens sechs Klassen einer Hauptschule mit Abschlußprüfung in der Zeit von 1938 bis 1945 und mindestens zwei Jahre einer nach dem 18. Lebensjahr verbrachten Behinderungszeit, eine mindestens zweijährige Verwendung im Dienstzweig 81 oder mindestens eine zweijährige einschlägige Praxis, in beiden Fällen eine mindestens zweijährige qualifizierte Verwendung mit Gesamtbeurteilung mindestens "sehr gut".
II	3	Amtsoffizial	
III		Amtsoberoffizial	
IV		Amtsinspektor	
V		Amtsoberinspektor	

DP: 1. Die erfolgreiche Ablegung der Gemeindedienstprüfung für den Verwaltungsfachdienst und den Rechnungshilfsdienst.

2. Die erfolgreiche Ablegung der Fachprüfung für Standesbeamte.

Dienstzweig: Verwaltungsfachdienst

Nummer des Dienstzweiges: 68

Verwendungsgruppe: C

Dienst- klasse	ab Gehalts- stufe	Amtstitel	Aufnahmebedingungen und Dienstprüfungen
I		Amtsfachadjunkt	V: 1. Eine mindestens acht- jährige erfolgreiche Ver- wendung im Dienstzweig 81, davon mindestens zwei Jahre mit Gesamtbeurteilung mindes- tens "sehr gut", oder 2. nach erfolgreicher Absol- vierung von mindestens sechs Klassen einer mittleren Lehranstalt (Schularten wie im Dienstzweig 52) oder von zwei Klassen einer Handels- akademie oder einer zwei- klassigen Handelsschule oder von zwei Klassen einer mittleren technischen Lehr- anstalt oder von mindestens sechs Klassen einer Haupt- schule mit Abschlußprüfung in der Zeit von 1938 bis 1945 und mindestens zwei Jahre einer nach dem 18. Lebensjahr verbrachten Behinderungszeit, eine mindestens zweijährige Ver- wendung im Dienstzweig 81 oder mindestens eine zwei- jährige einschlägige Praxis, in beiden Fällen eine mindestens zweijährige qualifizierte Verwendung mit Gesamtbeurteilung mindes- tens "sehr gut". DP: Die erfolgreiche Ablegung der Gemeindedienstprüfung für den Verwaltungsfachdienst und den Rechnungshilfsdienst.
II	3	Amtsfachoffizial	
III		Amtsfachoberoffizial	
IV		Amtsfachinspektor	
V		Amtsfachoberinspektor	

Anmerkung:

Folgende Gemeindebeamte führen für die Dauer der Funktion den folgenden Amtstitel:

Art der Funktion:	Amtstitel:
Leitende Gemeindebeamte in einer Stadtgemeinde	"Stadtamtsdirektor"
Leitende Gemeindebeamte in einer Marktgemeinde	"Obersekretär"
Leitende Gemeindebeamte in einer Gemeinde	"Sekretär"
Verwalter einer a.ö. Krankenanstalt in der Dienstklasse V.	"Verwaltungsleiter der Krankenanstalt der"

Dienstzweig: Wirtschaftsfachdienst

Nummer des Dienstzweiges: 69

Verwendungsgruppe: C

Dienst- klasse	ab Gehalts- stufe	Amtstitel	Aufnahmebedingungen und Dienstprüfungen
I		Wirtschaftsfachadjunkt	A: Absolvierung einer zweijährigen landwirt- schaftlichen Fachschule.
II	3	Wirtschaftsfachoffizial	
III		Wirtschaftsfachoberoffizial	V: Eine mindestens acht- jährige erfolgreiche Verwendung im mittleren Wirtschaftsdienst (Dienstzweig 82) mit einer Gesamtbeurtei- lung mindestens "sehr gut".
IV		Wirtschaftsfachinspektor	
V		Wirtschaftsfachoberinspektor	

Dienstzweig: Mittlerer Bau-, Vermessungs- und
technischer Dienst

Nummer des Dienstzweiges: 70

Verwendungsgruppe: D

Dienst- klasse	ab Gehalts- stufe	Amtstitel	Aufnahmebedingungen und Dienstprüfungen
I		Technischer Akzessist	A: Die erfolgreiche Absolvie- rung einer mindestens zwei- jährigen facheinschlägigen Fachschule.
II		Technischer Adjunkt	
II	4	Technischer Offizial	
III	2	Technischer Oberoffizial	V: Die Aufnahmebedingungen unter A werden ersetzt durch: 1. eine mindestens zweijähri- ge einschlägige Praxis in einem öffentlichen oder nach dem 18. Lebensjahr zurückge- legten privaten Dienstver- hältnis oder 2. eine mindestens zweijähri- ge Behinderungszeit gemäß § 10 Abs. 2 lit. d GBDO 1960, zurückgelegt nach Vollendung des 18. Lebensjahres.
IV		Technischer Inspizient	
			DP: Die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den mitt- leren technischen Dienst. Die Gemeindedienstprüfung für den mittleren Ver- waltungs- und Kanzleidienst ist gleichwertig.

Dienstzweig: Dienst der Desinfektoren

Nummer des Dienstzweiges: 71

Verwendungsgruppe: D

Dienst- klasse	ab Gehalts- stufe	Amtstitel	Aufnahmebedingungen und Dienstprüfungen
I		Desinfektor	A: Der Nachweis der Berechtigung zur Vornahme von Entseuchungen gemäß § 44 lit.i des Bundesgesetzes, betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste.
II			
III			
IV			

Dienstzweig: Mittlerer Dienst an Archiven, Bibliotheken, Museen und Sammlungen

Nummer des Dienstzweiges: 72

Verwendungsgruppe: D

Dienst- klasse	ab Gehalts- stufe	Amtstitel	Aufnahmebedingungen und Dienstprüfungen
I		Akzessist d.	A: Die erfolgreiche Absolvierung einer mindestens zweijährigen facheinschlägigen Fachschule.
II		Adjunkt d.	
II	2	Offizial d.	V: Die Aufnahmebedingungen unter A werden ersetzt durch: 1. eine mindestens zweijährige einschlägige Praxis in einem öffentlichen oder nach dem 18. Lebensjahr zurückgelegten privaten Dienstverhältnis oder 2. eine mindestens zweijährige Behinderungszeit gemäß § 10 Abs.2 lit.d GBDO 1960, zurückgelegt nach Vollendung des 18. Lebensjahres.
III	4	Oberoffizial d.	
IV		Inspizient d.	

Anmerkung:

d. = des Archives, der Bibliothek, des Museums, der Sammlungen.

Dienstzweig: Dienst der Trichinenbeschauer

Nummer des Dienstzweiges: 73

Verwendungsgruppe: D

Dienst- klasse	ab Gehalts- stufe	Amtstitel	Aufnahmebedingungen und Dienstprüfungen
I		Akzessist	DP: Eine die Kenntnisse für den Dienst erweisende Prüfung.
II		Adjunkt	
II	4	Offizial	
III	2	Oberoffizial	
IV		Inspizient	

Dienstzweig: Mittlerer Erzieherdienst

Nummer des Dienstzweiges: 74

Verwendungsgruppe: D

Dienst- klasse	ab Gehalts- stufe	Amtstitel	Aufnahmebedingungen und Dienstprüfungen
I		Erzieher	A: 1. Die erfolgreiche Absolvierung einer zweiklassigen Handelsschule (Wirtschaftsschule) oder einer mindestens zweijährigen facheinschlägigen berufsbildenden Schule oder 2. die erfolgreiche Absolvierung einer dreiklassigen *)kaufmännischen Berufsschule oder einer dreijährigen Hauswirtschaftsschule oder 3. die erfolgreiche Absolvierung von mindestens sechs Klassen einer mittleren Lehranstalt (Schularten wie im Dienstzweig 52) oder von zwei Klassen einer Handelsakademie bzw. einer mittleren technischen Lehranstalt oder von mindestens sechs Klassen einer Hauptschule mit Abschlußprüfung in der Zeit von 1938 bis 1945. V: Die Aufnahmebedingungen unter A werden ersetzt durch: eine mindestens vierjährige einschlägige Praxis. DP: Die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Erzieherdienst.
II		Erzieher	
III	2	Obererzieher	
IV		Haupterzieher	

*) Für Absolventen, die ab dem Jahre 1943 die 2.Klasse einer kaufmännischen Berufsschule (früher Fortbildungsschule) absolviert

haben und deren Abgangszeugnis von der 2.Klasse mit dem Stempel "vorzeitige Entlassung mit Beendigung der 2.Klasse wegen Kriegsbeginn und Arbeitseinsatz" versehen ist, genügt die Absolvierung der 2.Klasse dieser Fortbildungsschule. Dem gleichzuhalten sind die Absolventen einer allgemeinen gewerblichen (fachlichen) Fortbildungsschule, deren Abgangszeugnis mit dem Vermerk "Da dieser Lehrling den Anforderungen des § 20 Abs.3 des Gesetzes vom 8. März 1923, LGBl.Nr. 123, vollständig entsprochen hat, so wird derselbe kraft dieses ihm erteilten Zeugnisses der weiteren Schulpflicht entoben" versehen ist.

Dienstzweig: Fürsorgehilfsdienst

Nummer des Dienstzweiges: 75

Verwendungsgruppe: D

Dienst- klasse	ab Gehalts- stufe	Amtstitel	Aufnahmebedingungen und Dienstprüfungen
I	}	Hilfsfürsorger(in)	V: 1. Die für den Dienstzweig er- forderlichen Kenntnisse. 2. Eine mindestens zweijährige einschlägige Praxis.
II			
III			
IV			

Anmerkung: Dieser Dienstzweig gilt nur für Städte mit eigenem Statut.

Dienstzweig: Jugendfürsorge-Hilfsdienst

Nummer des Dienstzweiges: 76

Verwendungsgruppe: D

Dienst- klasse	ab Gehalts- stufe	Amtstitel	Aufnahmebedingungen und Dienstprüfungen
I	}	Jugendhilfsfürsorger(in)	V: 1. Die für den Dienstzweig erforderlichen Kenntnisse 2. Eine mindestens zwei- jährige einschlägige Praxis.
II			
III			
IV			

Anmerkung: Dieser Dienstzweig gilt nur für Städte mit eigenem Statut.

Dienstzweig: Mittlerer Krankenpflagedienst

Nummer des Dienstzweiges: 77

Verwendungsgruppe: D

Dienst- klasse	ab Gehalts- stufe	Amtstitel	Aufnahmebedingungen und Dienstprüfungen
I	}	Schwesternhelferin	
II			
III			
IV			

Dienstzweig: Mittlerer landwirtschaftlicher oder
Forstdienst

Nummer des Dienstzweiges: 78

Verwendungsgruppe: D

Dienst- klasse	ab Gehalts- stufe	Amtstitel	Aufnahmebedingungen und Dienstprüfungen
I		a) Landwirtschaftsakzessist b) Forstakzessist	A: 1. Für den mittleren landwirtschaftlichen Dienst:
II		a) Landwirtschaftsadjunkt b) Forstadjunkt	Die erfolgreiche Absolvierung einer zweijährigen landwirtschaftlichen Fachschule.
II	4	a) Landwirtschaftsoffizial b) Forstoffizial	2. Für den mittleren Forstdienst:
III	2	a) Landwirtschaftsoberoffizial b) Forstoberoffizial	Die erfolgreiche Absolvierung der zweijährigen Bundesforstschule.
		a) Landwirtschaftsinspizient b) Forstinspizient	

Anmerkung:

- a) Gilt nur für Gemeindebeamte im mittleren landwirtschaftl. Dienst;
- b) gilt nur für Gemeindebeamte im mittleren Forstdienst.

Dienstzweig: Mittlerer medizinisch-technischer Dienst

Nummer des Dienstzweiges: 79

Verwendungsgruppe: D

Dienst- klasse	ab Gehalts- stufe	Amtstitel	Aufnahmebedingungen und Dienstprüfungen
I		Medizinisch-technischer Akzessist	A: Berechtigung zur Ausübung einer entsprechenden Tätigkeit des Sanitätshilfsdienstes nach den Bestimmungen des Krankenpflegegesetzes, BGBl. Nr. 102/1961.
II		Medizinisch-technischer Adjunkt	
II	4	Medizinisch-technischer Offizial	
III	2	Medizinisch-technischer Oberoffizial	
IV		Medizinisch-technischer Inspizient	

Dienstzweig: Mittlerer Standes-
beamten-dienst

Nummer des Dienstzweiges: 80

Verwendungsgruppe: D

Dienst- klasse	ab Gehalts- stufe	Amtstitel	Aufnahmebedingungen und Dienstprüfungen
I		Amtsakzessist	A: 1. Die erfolgreiche Absolvierung einer zweiklassigen Handelsschule (Wirtschaftsschule) oder einer mindestens zweijährigen facheinschlägigen berufsbildenden Schule oder
II		Amtsadjunkt	
II	4	Amtsoffizial	
III	2	Amtsoberoffizial	
IV		Amtsinspizient	2. die erfolgreiche Absolvierung einer dreiklassigen kaufmännischen Berufsschule oder einer dreijährigen Hauswirtschaftsschule oder 3. die erfolgreiche Absolvierung von mindestens sechs Klassen einer mittleren Lehranstalt (Schularten wie im Dienstzweig 52) oder von zwei Klassen einer Handelsakademie bzw. einer mittleren technischen Lehranstalt oder von mindestens sechs Klassen einer Hauptschule mit Abschlußprüfung in der Zeit von 1938 bis 1945. +) V: Die Aufnahmebedingungen unter A werden ersetzt durch: 1. eine mindestens zweijährige einschlägige Praxis in einem öffentlichen oder nach dem 18. Lebensjahr zurückgelegten privaten Dienstverhältnis oder 2. eine mindestens zweijährige Behinderungszeit gemäß § 10 Abs. 2 lit. d GBDO. 1960, zurückgelegt nach Vollendung des 18. Lebensjahres. DP: 1. Die erfolgreiche Ablegung der Gemeindedienstprüfung für den mittleren. Verwaltungs- und Kanzleidienst. 2. Die erfolgreiche Ablegung der Fachprüfung für Standesbeamte.

+)
Für Absolventen, die ab dem Jahre 1943 die 2. Klasse einer kaufmännischen Berufsschule (früher Fortbildungsschule) absolviert haben und deren Abgangszeugnis von der 2. Klasse mit dem Stempel "vorzeitige Entlassung mit Beendigung der 2. Klasse wegen Kriegsbeginn und Arbeitseinsatz" versehen ist, genügt die Absolvierung der 2. Klasse dieser Fortbildungsschule. Dem gleichzuhalten sind die Absolventen einer allgemeinen gewerblichen (fachlichen) Fortbildungsschule, deren Abgangszeugnis mit dem Vermerk "Da dieser Lehrling den Anforderungen des § 20 Abs. 3 des Gesetzes vom 8. März 1923, LGBl. Nr. 123, vollständig entsprochen hat, so wird derselbe kraft dieses ihm erteilten Zeugnisses der weiteren Schulpflicht enthoben" versehen ist.

Dienstzweig: Mittlerer Verwaltungs- und Kanzleidienst

Nummer des Dienstzweiges: 81

Verwendungsgruppe: D

Dienst- klasse	ab Gehalts- stufe	Amtstitel	Aufnahmebedingungen und Dienstprüfungen
I		a) Amtsakzessist b) Kanzleiakzessist	A: 1. Die erfolgreiche Absolvierung einer zweiklassigen Handelsschule (Wirtschaftsschule) oder einer mindestens zweijährigen facheinschlägigen berufsbildenden Schule oder
II		a) Amtsjunk b) Kanzleijunk	2. die erfolgreiche Absolvierung einer dreiklassigen kaufmännischen Berufsschule oder einer dreijährigen Hauswirtschaftsschule oder
III	4	a) Amtsoffizial b) Kanzleioffizial	3. die erfolgreiche Absolvierung von mindestens sechs Klassen einer mittleren Lehranstalt (Schularten wie im Dienstzweig 52) oder von zwei Klassen einer Handelsakademie bzw. einer mittleren technischen Lehranstalt oder von mindestens sechs Klassen einer Hauptschule mit Abschlußprüfung in der Zeit von 1938 bis 1945.
III	2	a) Amtsoberoffizial b) Kanzleioberoffizial	+)
IV		a) Amtsinspizient b) Kanzleinspizient	V: Die Aufnahmebedingungen unter A werden ersetzt durch: 1. eine mindestens zweijährige einschlägige Praxis in einem öffentlichen oder nach dem 18. Lebensjahr zurückgelegten privaten Dienstverhältnis oder 2. eine mindestens zweijährige Behinderungszeit gemäß § 10 Abs. 2 lit. d GBD. 1960, zurückgelegt nach Vollendung des 18. Lebensjahres. DP: Die erfolgreiche Ablegung der Gemeindedienstprüfung für den mittleren Verwaltungs- und Kanzleidienst.

Anmerkung:

- a) Gilt nur für Gemeindebeamte im mittleren Verwaltungsdienst;
- b) gilt nur für Gemeindebeamte im mittleren Kanzleidienst.

+)

Für Absolventen, die ab dem Jahre 1943 die 2. Klasse einer kaufmännischen Berufsschule (früher Fortbildungsschule) absolviert haben und deren Abgangszeugnis von der 2. Klasse mit dem Stempel "vorzeitige Entlassung mit Beendigung der 2. Klasse wegen Kriegsbeginn und Arbeitseinsatz" versehen ist, genügt die Absolvierung der 2. Klasse dieser Fortbildungsschule. Dem gleichzuhalten sind die Absolventen einer allgemeinen gewerblichen (fachlichen) Fortbildungsschule, deren Abgangszeugnis mit dem Vermerk "Da dieser Lehrling den Anforderungen des § 20 Abs. 3 des Gesetzes vom 8. März 1923, LGBl. Nr. 123, vollständig entsprochen hat, so wird derselbe kraft dieses ihm erteilten Zeugnisses der weiteren Schulpflicht enthoben" versehen ist.

Dienstzweig: Mittlerer Wirtschaftsdienst
 Nummer des Dienstzweiges: 82 Verwendungsgruppe: D

Dienst- klasse	ab Gehalts- stufe	Amtstitel	Aufnahmebedingungen und Dienstprüfungen
I		Wirtschaftsakzessist	1. Facharbeiterprüfung oder einschlägige Gehilfenprüfung gemäß der Niederösterreichischen Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1967, LGBL. Nr. 208, oder 2. erfolgreiche Beendigung einer landwirtschaftlichen Fachschule.
II		Wirtschaftsadjunkt	
III	4	Wirtschaftsoffizial	
IV	2	Wirtschaftsoberoffizial	
		Wirtschaftsinspizient	

Dienstzweig: Allgemeiner Hilfsdienst
 Nummer des Dienstzweiges: 83 Verwendungsgruppe: E

Dienst- klasse	ab Gehalts- stufe	Amtstitel	Aufnahmebedingungen und Dienstprüfungen
I-II		Amtstitel jeweils nach Verwendung (z.B. Amtswart usw.)	
III		Amtstitel jeweils nach Verwendung (z.B. Oberamtswart usw.)	

Dienstzweig 84, Leitende Gemeindegewachebeamte,
 Verwendungsgruppe W 1

Dienst- klasse	ab Gehalts- stufe	Amtstitel	Aufnahmebedingungen und Dienstprüfungen
II		Gemeinde-(Stadt-) polizeioberinspektor 2.Klasse	A: 1. Die Reifeprüfung an einer mittleren Lehranstalt; 2. eine mindestens sechsjährige praktische Erprobung im Exekutivdienst; 3. eine mindestens sehr gute Gesamtbeurteilung vor der Ernennung.
III			
IV			
V		Gemeinde-(Stadt-) polizeioberinspektor 1.Klasse	DP: Die erfolgreiche Ablegung der Dienstprüfung für Leitende Gemeindegewachebeamte.
VI			

Anmerkung:

Der mit der Leitung des gesamten Gemeindevachdienstes betraute Gemeindevachebeamte führt für die Dauer den Amtstitel "Gemeinde-(Stadt-)wachekommandant", der mit der Vertretung dieses Gemeindevachebeamten betraute Gemeindevachebeamte den Amtstitel "Gemeinde-(Stadt-)wachekommandant-Stellvertreter."

Dienstzweig 85, Dienstführende Gemeindevachebeamte,
Verwendungsgruppe W 2

Dienst- klasse	Dienst- stufe	Amtstitel	Aufnahmebedingungen und Dienstprüfungen
I	1	Gemeinde-(Stadt-) polizeirevierinspektor	A: 1. Eine mindestens achtjährige Exekutiv- dienstzeit, davon eine mindestens sechs- jährige praktische Exekutivdienstzeit;
II	2	Gemeinde-(Stadt-) polizeibezirksin- spektor	2. eine mindestens sehr gute Gesamtbeur- teilung vor der Er- nennung.
III IV V	3	Gemeinde-(Stadt-) polizeigruppeninspektor	DP: Die erfolgreiche Able- gung der Dienstprüfung für dienstführende Gemeindevachebeamte.

Anmerkung:

Der mit der Leitung des gesamten Gemeindevachdienstes betraute Gemeindevachebeamte führt für die Dauer der Funktion den Amtstitel "Gemeinde-(Stadt-)wachekommandant", der mit der Vertretung dieses Gemeindevachebeamten betraute Gemeindevachebeamte den Amtstitel "Gemeinde-(Stadt-)wachekommandant-Stellvertreter".

Dienstzweig 86, Eingeteilte Wachebeamte, Verw. Gruppe W 3

Dienst- klasse	Wartefrist Jahre +)	Amtstitel	Aufnahmebedingungen und Dienstprüfungen
I		Gemeinde-(Stadt-) polizeiwachmann	A: 1. Die Vollendung des 21. Lebensjahres und ein Höchstalter von 30 Jahren;

Dienst- klasse	Wartefrist Jahre *)	Amtstitel	Aufnahmebedingungen und Dienstprüfungen
II	8	Gemeinde-(Stadt-) polizeioberwachmann	2. die Ableistung des ordentlichen Präsenz- dienstes mit der Waffe;
III	14	Gemeinde-(Stadt-) polizeirayonsinspektor	
IV			3. eine mindestens zwölf- monatige Grundschulung; 4. eine praktische Er- probung im Exekutiv- dienst von mindestens zwei Jahren; 5. eine Mindestgröße von 1m68 cm. DP: Die erfolgreiche Ab- legung der Dienstprü- fung für eingeteilte Gemeindegewachebeamte.

*) Als Wartefrist gilt die für die Bemessung der Dienstzu-
lage anrechenbare Dienstzeit.

Anmerkung:

Von der Aufnahmebedingung nach A 2 kann dann und insoweit Abstand
genommen werden, als es sich um Personen handelt, die auf Grund ihres
Geburtsjahrganges nicht mehr zum Präsenzdienst eingezogen wurden
und im Umgang mit Waffen vertraut sind.

Dienstzweig: Kindergärtnerinnen und Kinderhortnerinnen
Nummer des Dienstzweiges: 103 Verwendungsgruppe: L 3

ab Gehalts- stufe	Amtstitel	Aufnahmebedingungen und Dienstprüfungen
1	Kindergärtnerin	Befähigungsprüfung für Kindergärt- nerinnen und Horterzieherinnen an einer Bildungsanstalt für Kinder- gärtnerinnen.
10	Oberkinder- gärtnerin	

Anmerkung:

Folgende Gemeindebeamte führen Funktionsbezeichnungen:

Leiterin eines Kindergartens ab der	Art der Funktion:	Funktionsbezeichnung:
10. Gehaltsstufe	"Kindergartendirektorin d."

Leiterin eines Kindergartens bis zu
10. Gehaltsstufe "Kindergartenleiterin d."

(2) Für die Aufnahme in einen der in der Anlage 1 aufgezählten Dienstzweige Nr. 87 bis 102 gelten die für Bundeslehrer in vergleichbarer Verwendung gesetzlich festgelegten besonderen Aufnahmebedingungen, Verwendungen und Dienstprüfungen sinngemäß.

(3) Eine vergleichbare Verwendung im Sinne des Abs. 2 ist gegeben:

"Dienstzweig der Anlage 1	Dienstzweig der Lehrer- dienstzweigeordnung des Bundes
87	18
88	21
89	22
90	24
91	7
92	35 lit. a
93	35 lit. b
94	35 lit. c
95	58
96	40 und 42
97	42
98	45
99	53
100	85
101	83"
102	

55. Die vor der Anlage 1 "Verzeichnis der Dienstzweige und ihre Zuweisung zu den einzelnen Verwendungsgruppen" befindliche Bezeichnung "Anlage B" und die Anlage 3 haben zu entfallen.

56. In der Anlage 1 ist im Schema II nach dem Dienstzweig Nr. 48 folgenden Dienstzweig 48 a einzufügen:

"48 a. Gehobener Fürsorgedienst."

57. Als Anlage B ist folgendes anzufügen:

"Anlage B.

1. Artikel III, IV und V
der GBDO-Novelle 1963

Artikel III.

(1) Die Festsetzung des Stichtages im Sinne des § 4 der Gemeindebeamtendienstordnung 1960 in der Fassung des Art. I Z. 3 für jene Gemeindebeamten, die vor dem 1. Juli 1963 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis aufgenommen wurden und sich zu diesem Zeitpunkt im Dienststand befinden, hat auf Antrag zu erfolgen. Die sich auf Grund des festgesetzten Stichtages ergebende dienst- und besoldungsrechtliche Stellung wird wirksam.

- a) mit dem Inkrafttreten des Art. I Z. 3, wenn der Antrag bis spätestens 30. Juni 1964 eingebracht wird.
- b) sonst mit dem auf die Einbringung nächstfolgenden Monatsersten; wird das Ansuchen an einem Monatsersten eingebracht, mit diesem Tage.

(2) Wurde der Gemeindebeamte, der einen Antrag gemäß Abs. 1 einbringt, zwischen der Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis und dem Antrag auf Festsetzung des Stichtages in eine andere Verwendungsgruppe seines Schemas oder in ein anderes Schema überstellt, so ist der Stichtag in jener Verwendungsgruppe jenes Schemas festzusetzen, in die er bei der Aufnahme eingereiht wurde. § 15 der Gemeindebeamtengehaltsordnung 1958 gilt sinngemäß.

(3) Die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung, die dem Gemeindebeamten nach den bis zum Inkrafttreten des Art. I Z. 3 geltenden Bestimmungen über die Anrechnung von Vordienstzeiten für die Vorrückung in höhere Bezüge zugekommen ist, bleibt ihm jedenfalls gewahrt.

Artikel IV.

(1) Die Ruhegenüßbemessungsgrundlage für die im § 173 Abs. 4 und 5 der Gemeindebeamtendienstordnung 1960 in der Fassung des Art. I Z. 43 genannten Gemeindebeamten und Hinterbliebenen wird für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1961 mit 79 v.H. und für die Zeit vom 1. Jänner 1962 bis zum Inkrafttreten des Art. I Z. 43 mit 80 v.H. der gemäß § 55 Abs. 1 der Gemeindebeamtendienstordnung 1960 für die Ruhegenüßbemessung anrechenbaren Bezüge festgesetzt.

(2) Vorschüsse, durch die die Ruhe- und Versorgungsbezüge für die im Abs. 1 genannten Gemeindebeamten und Hinterbliebenen ab 1. Jänner 1961 tatsächlich erhöht wurden, sind auf die gemäß Abs. 1 auszahlenden Beträge anzurechnen.

Artikel V.

Auf Gemeindebeamte, die mit 31. Dezember 1963 von Gesetzes wegen in den dauernden Ruhestand treten bzw. mit dem gleichen Termin in den dauernden Ruhestand versetzt werden, sind die Bestimmungen des § 43 der Gemeindebeamtendienstordnung in der Fassung des Art. I Z. 17 anzuwenden.

2. Artikel III der GBDO-Novelle 1965

Artikel III.

(1) Gemeindebeamten des Dienststandes, die vor dem 1. Juli 1965 aufgenommen und in die Verwendungsgruppe A oder B eingestuft wurden, ist der Stichtag auf Grund der Bestimmungen des § 4 Abs. 5 der Gemeindebeamtendienstordnung 1960 in der Fassung des Art. I Z. 3 neu festzusetzen, wenn sich dadurch ein günstigerer Stichtag ergibt.

(2) Die Neufestsetzung des Stichtages ist zu beantragen. Sie wird mit dem 1. Juli 1965 wirksam, wenn der Antrag bis spätestens 30. Juni 1966 eingebracht wird, sonst mit dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten.

3. Artikel III
der GBDO-Novelle 1968
Artikel III.

(1) Auf Gemeindebeamte, die in den Jahren 1966, 1967 und 1968 in den Ruhestand getreten oder versetzt worden sind, sowie auf Hinterbliebene (Angehörige) von Gemeindebeamten, die in diesen Jahren im Dienststand verstorben sind, oder in den Ruhestand getreten und verstorben sind, sind die Bestimmungen des Art.I Z.14 und 15 vollinhaltlich anzuwenden.

(2) Auf Gemeindebeamte, die vor dem 1. Jänner 1966 in den Ruhestand getreten sind, und auf Hinterbliebene (Angehörige) von Gemeindebeamten, die vor dem 1. Jänner 1966 verstorben sind, sind die Bestimmungen des § 55 Abs.2 lit.c und Abs.5 der Gemeindebeamtendienstordnung 1960 in der Fassung des Art.I Z.14 und 15 mit der Maßgabe anzuwenden, daß als Nebengebührenanteil 1 vom Hundert der Summe jener für ruhegenußfähig erklärten Nebengebühren gelten, welche dem Gemeindebeamten in der Zeit zwischen dem 1. Jänner 1961 und dem 31. Dezember 1965 gebührt haben. Jedoch ist auf diese Gemeindebeamten § 55 Abs.4 der Gemeindebeamtendienstordnung 1960 in der Fassung des Art.I Z.15 nicht anzuwenden.

(3) Nebengebühren gelten bei den Gemeindebeamten (Hinterbliebenen, Angehörigen) der Abs.1 und 2 insoweit nicht als ruhegenußfähig, als sie die Grundlage von für den Ruhegenuß anzurechnende Zulagen gemäß § 43 der Gemeindebeamtendienstordnung 1960 in der Fassung des Art.I Z. 17 der GBDO-Novelle 1963 waren."

Artikel II

(1) Sonderzulagen und Zuschläge dazu oder andere dienst- und besoldungsrechtliche Maßnahmen, die Gemeindebeamten auf Grund des Schreibens der NÖ.Landesregierung vom 24. März 1966, GZ.II/1-2041/16-1966, gewährt wurden, gelten auch dann als Sonderzulagen und Zuschläge dazu im Sinne des § 47 Abs.3 der NÖ. Gemeindebeamtendienstordnung 1969 in der Fassung des Artikel I Z.27 dieses Gesetzes, wenn sie das vorgesehene Höchstausmaß übersteigen.

(2) Zahlungen, die an Gemeindebeamte auf Grund des Rundschreibens der NÖ. Landesregierung vom 12. Juli 1972, GZ.VII/3-20/X/97-1972, geleistet worden sind, gelten als Spitalsdienstzulagen im Sinne des § 47a der NÖ. Gemeindebeamtendienstordnung 1969 in der Fassung des Art. I Z 27a dieses Gesetzes.

Artikel III

Die nach den Bestimmungen der Gemeindedienstprüfungsverordnung 1961, LGBl. Nr. 289, bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes mit Erfolg abgelegten Gemeindedienstprüfungen gelten als mit Erfolg abgelegte Gemeindedienstprüfungen gemäß dem IV. Abschnitt der NÖ. Gemeindebeamtendienstordnung 1969 in der Fassung des Art. I Z. 54 dieses Gesetzes.

Artikel IV

(1) Gemeindebeamte, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes einen Dienstposten eines in der Anlage 1 zur NÖ. Gemeindebeamtendienstordnung 1969 aufgezählten Dienstzweiges innehaben, sind vom Nachweis der im § 94 n der NÖ. Gemeindebeamtendienstordnung 1969 in der Fassung des Art. I Z. 54 dieses Gesetzes vorgesehenen besonderen Aufnahmebedingungen befreit.

(2) Hat ein Gemeindebeamter, der sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Dienststand befindet, bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Amtstitel auf Grund der Bestimmungen der Gemeindebeamten-Dienstzweige- und Amtstitel-Verordnung, LGBl. Nr. 290/1961, geführt, so hat er diesen Amtstitel solange weiterzuführen bis auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen eine Änderung eintritt.

(3) Gemeindebeamte, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Ruhestand befinden, führen den ihnen auf Grund der bisherigen Bestimmungen zukommenden Amtstitel weiter. Würde ihnen auf Grund der Bestimmungen des § 94 n der NÖ. Gemeindebeamtendienstordnung 1969 in der Fassung des Art. I Z. 54 dieses Gesetzes, wenn sie sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nicht im Ruhestand befunden hätten, ein anderer

Amtstitel zustehen, sind sie berechtigt, den ihnen auf Grund der neuen Rechtslage zukommenden Amtstitel zu führen.

Artikel V

(1) Es treten in Kraft:

1. Artikel I Z. 5 und 6, rückwirkend mit 1. März 1969.
2. Artikel I Z. 57, rückwirkend mit 22. April 1969.
3. Artikel I Z. 45, rückwirkend mit 1. Juli 1971
4. Artikel I Z. 21, 25, 26, 30 und 32 rückwirkend mit 31. Dezember 1972.
5. Artikel I Z. 28, rückwirkend mit dem Schuljahr 1972/73.
6. Alle übrigen Bestimmungen mit dem der Kundmachung nächstfolgenden Monatsersten.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten die Gemeindedienstprüfungsverordnung 1961, LGBI.Nr. 289, und die Gemeindebeamten-Dienstzweige- und Amtstitel-Verordnung, LGBI.Nr.290/1961, in ihrer derzeit geltenden Fassung außer Kraft.